

Freiburg im Breisgau, den 5. Oktober 2012

Inhalt: Haushaltsplan und Steuerbeschlüsse des Erzbistums Freiburg für die Jahre 2012 und 2013. — Jahresrechnung der Bistumskasse für die Jahre 2008 und 2009. — Schlüsselzuweisungs-Ordnung. — Richtlinien zur Aufstellung der Haushaltspläne der Katholischen Kirchengemeinden des Erzbistums Freiburg für die Jahre 2012 und 2013 (Haushaltsrichtlinien 2012 und 2013). — Änderung der Satzung der „Stiftung zur Förderung behinderter Menschen“ einschließlich Änderung des Namens in „Stiftung zur Förderung von Menschen mit Behinderung“.

Erlasse des Ordinariates

Nr. 317

A Haushaltsplan und Steuerbeschlüsse des Erzbistums Freiburg für die Jahre 2012 und 2013

A. 1 Haushalts- und Steuerbeschlüsse der Kirchensteuervertretung der Erzdiözese Freiburg für die Jahre 2012 und 2013

Die Kirchensteuervertretung der Erzdiözese Freiburg hat am 11. Februar 2012 folgende

Haushalts- und Steuerbeschlüsse

gefasst:

§ 1 Haushaltsvolumen

Der Haushaltsplan des Erzbistums Freiburg für die Haushaltsjahre 2012 und 2013 wird in

- ordentlichen Erträgen für
das Haushaltsjahr 2012 auf 492.400.000 € und für
das Haushaltsjahr 2013 auf 491.800.000 €
- ordentlichen Aufwendungen für
das Haushaltsjahr 2012 auf 503.400.000 € und für
das Haushaltsjahr 2013 auf 504.400.000 €
- außerordentlichen Erträgen für
das Haushaltsjahr 2012 auf 17.930.000 € und für
das Haushaltsjahr 2013 auf 17.040.000 €
- außerordentlichen Aufwendungen für
das Haushaltsjahr 2012 auf 0 € und für
das Haushaltsjahr 2013 auf 0 €

festgestellt.

§ 2 Steuersatz

Der Steuersatz für die einheitliche Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohn und Kapitalertragssteuer) wird für die Kalenderjahre 2012 und 2013 auf 8 % der Bemessungsgrundlage festgesetzt.

Der Hebesatz nach Satz 1 gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer sowie der Pauschalierung der Einkommensteuer auf Sachzuwendungen nach § 37b Einkommensteuergesetz.

Bei Anwendung der Vereinfachungsregelung beträgt der ermäßigte Steuersatz nach Nr. 1 i. V. m. Nr. 3 des Erlasses des Finanzministeriums Baden-Württemberg vom 17. November 2006 (Bundessteuerblatt 2006, Teil I, S. 716) 6 % der pauschalen Lohnsteuer und nach Nr. 1 i. V. m. Nr. 3 des Erlasses des Finanzministeriums Baden-Württemberg vom 28. Dezember 2006 (Bundessteuerblatt 2007, Teil I, S. 76) 6 % der als Lohnsteuer geltenden pauschalen Einkommensteuer.

§ 3 Kirchensteuerverteilung

(1) Das Aufkommen aus der einheitlichen Kirchensteuer wird von der Bistumskasse des Erzbistums Freiburg verwaltet und in den Jahren 2012 und 2013 in der Weise aufgeteilt, dass auf das Erzbistum 55 % und auf die Gesamtheit der Kirchengemeinden/Gesamtkirchengemeinden 45 % entfallen.

(2) Der Anteil der Kirchengemeinden/Gesamtkirchengemeinden am Aufkommen aus der einheitlichen Kirchensteuer wird wie folgt unterteilt:

- a) 37 % des Aufkommens als Anteil der Kirchengemeinden/Gesamtkirchengemeinden an der einheitlichen Kirchensteuer (Kostenstelle 772 und Kostenstelle 776) zur Verteilung gemäß der Schlüsselzuweisungs-Ordnung 2012 und 2013 sowie zur zentralen Finanzierung örtlicher Zwecke; die Punktequote wird für 2012 und 2013 auf je 492,00 € festgesetzt.

b) 8 % des Aufkommens als Ausgleichstockzuweisungen zur Deckung von Haushaltsfehlbeträgen sowie zur Mitfinanzierung örtlicher Investitionsvorhaben (Kostenstelle 776).

(3) Reicht der Anteil für die Schlüsselzuweisungen nach Absatz 2 Buchst. a) nicht aus, um eine Punktequote von 492,00 € sicherzustellen, so wird der Anteil durch entsprechende Entnahme aus der Sonderrücklage Schlüsselzuweisungen erhöht.

(4) Kann infolge eines verminderten Kirchensteueraufkommens die Punktequote von 492,00 € ohne Beeinträchtigung anderer wichtiger kirchlicher Aufgaben nicht sichergestellt werden, so wird sie im Einvernehmen mit dem Kirchensteuerausschuss mit Wirkung für das laufende Jahr berichtigt.

§ 4

Verfügungsberechtigung

Die im Haushaltsplan genannten Personen werden widerrechtlich ermächtigt, über die jeweiligen Haushaltsmittel zu verfügen (§ 65 Abs. 1 S. 2 Haushaltsordnung).

§ 5

Kredite

Zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Haushaltswirtschaft wird das Erzbischöfliche Ordinariat ermächtigt, vorübergehend Liquiditätskredite (§14 Abs. 2 Haushaltsordnung) bis zur Höhe von 25.000.000 € je Haushaltsjahr aufzunehmen.

§ 6

Bürgschaften

Das Erzbischöfliche Ordinariat wird ermächtigt, für kirchlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen sowie sonstigen Rechtspersonen, die der kirchlichen Aufsicht unterstehen,

- bis zu einem Darlehensbetrag von 20.000.000 € für die Finanzierung von Baumaßnahmen sowie
- bis zu einem Darlehensbetrag von 20.000.000 € für die Absicherung von Zukunftsleistungen (insbesondere der Altersversorgung)

Bürgschaften im Namen des Erzbistums Freiburg zu übernehmen.

§ 7

Verwendung etwaiger Überschüsse bzw. überplanmäßiger Erträge

(1) Etwaige Überschüsse in den Haushaltsjahren 2012 und 2013 sind gemäß § 56 Absatz 3 Sätze 1 bis 3 Haushaltsordnung den Rücklagen des Bistums und der Kirchengemeinden zuzuführen. Über eine weitergehende Rücklagenverwendung von entstandenen Jahresüberschüssen oder der Rücklagenentnahme im Falle eines Jahresfehlbetrages wird im Zuge des Beschlusses über den Jahresabschluss (§ 50 i. V. m. § 56 Abs. 1 und 2 Haushaltsordnung) entschieden. Gleiches gilt für den Vortrag von Jahresüberschüssen und -fehlbeträgen.

(2) Überplanmäßige Erträge bei der Interdiözesanen Kirchensteuerverrechnung (Clearing) bei der Kostenstelle 772100.401 sind der Clearing-Rücklage zuzuführen, wenn der aktuelle Stand der Clearing-Rücklage einschließlich der planmäßigen Entnahme von Zinserträgen im jeweiligen Kalenderjahr unter 30.000.000 € liegt. Darüber hinaus können sie der Clearing-Rücklage zugeführt werden.

§ 8

Haushaltsvermerke

Als übertragbar nach § 26 der Haushaltsordnung werden die Haushaltsansätze der folgenden Kostenstellen erklärt:

<i>Kostenstelle</i>	<i>Kostenart</i>
020302	731
020400	712
200400	739
380500	715
540300	612
580300	731
888100	715
888300	715
8884	715
900300	653
900500	653

A.2 Haushaltsplan – Haushaltsplan 2012

Budget	Bezeichnung	Erträge €	Rücklagen- entnahme €	Aufwendungen €	Rücklagen- zuführung €	Zuschuss (-) Überschuss (+) €
00-10	Bistumsleitung	349.000	0	23.090.890	0	-22.741.890
11-30	Pastoral	10.817.900	515.000	69.912.230	0	-58.579.330
31-50	Seelsorgepersonal und Bildung	10.124.420	0	116.071.580	0	-105.947.160
51-70	Schulen und Hochschulen	15.546.770	0	39.626.190	0	-24.079.420
74-76	Personal-, Gesellschafts- und Stiftungsrecht	3.079.500	0	7.519.400	0	-4.439.900
77-79	Finanzen, Allgemeines Recht	455.719.210	1.035.000	220.209.920	8.480.000	228.064.290
80-82	Immobilien, Bau, Diözesane Stiftungen	13.135.000	0	14.309.400	0	-1.174.400
83	Erzb. Offizialat	15.000	0	460.040	0	-445.040
84	Archiv, Bibliothek, Registratur	250.000	0	1.374.900	0	-1.124.900
85-87	Fundraising	623.000	0	1.953.650	0	-1.330.650
88	Kommunikation	224.000	0	6.003.500	0	-5.779.500
89	Kanzlei	446.200	0	1.938.700	0	-1.492.500
90	Revision	0	0	929.600	0	-929.600
	SUMME GESAMTPLAN	510.330.000	1.550.000	503.400.000	8.480.000	0

A.2 Haushaltsplan – Haushaltsplan 2013

Budget	Bezeichnung	Erträge €	Rücklagen- entnahme €	Aufwendungen €	Rücklagen- zuführung €	Zuschuss (-) Überschuss (+) €
00-10	Bistumsleitung	369.000	0	23.515.660	0	-23.146.660
11-30	Pastoral	15.402.300	515.000	75.129.710	0	-59.212.410
31-50	Seelsorgepersonal und Bildung	8.772.220	0	111.990.880	0	-103.218.660
51-70	Schulen und Hochschulen	12.295.120	0	36.389.040	0	-24.093.920
74-76	Personal-, Gesellschafts- und Stiftungsrecht	3.072.000	0	7.773.400	0	-4.701.400
77-79	Finanzen, Allgemeines Recht	454.593.160	2.335.000	222.232.670	7.290.000	227.405.490
80-82	Immobilien, Bau, Diözesane Stiftungen	13.039.500	0	14.229.100	0	-1.189.600
83	Erzb. Offizialat	15.000	0	474.540	0	-459.540
84	Archiv, Bibliothek, Registratur	204.500	0	1.349.200	0	-1.144.700
85-87	Fundraising	658.000	0	2.159.650	0	-1.501.650
88	Kommunikation	224.000	0	6.499.650	0	-6.275.650
89	Kanzlei	195.200	0	1.701.800	0	-1.506.600
90	Revision	0	0	954.700	0	-954.700
	SUMME GESAMTPLAN	508.840.000	2.850.000	504.400.000	7.290.000	0

A. 3 Staatliche Genehmigung

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg hat mit Schreiben vom 27. Februar 2012, Az.: RA-7151.22/24, den Steuerbeschluss der Kirchensteuervertretung vom 11. Februar 2012 im Einvernehmen mit dem Finanzministerium staatlich genehmigt.

A. 4 Öffentliche Bekanntmachung

Die Haushalts- und Steuerbeschlüsse der Kirchensteuervertretung der Erzdiözese Freiburg vom 11. Februar 2012 werden mit Bezug auf § 9 Absatz 2 Satz 2 Kirchensteuergesetz Baden-Württemberg vom 15. Juni 1978 (GBl. S. 370), zuletzt geändert am 14. Oktober 2008 (GBl. S. 335), und § 11 Kirchensteuerordnung der Erzdiözese Freiburg vom 27. August 1971 (ABl. S. 115), zuletzt berichtigt am 14. März 2008 (ABl. S. 259), öffentlich bekannt gemacht.

A. 5 Auflegung des Haushaltsplans des Erzbistums Freiburg für die Jahre 2012 und 2013

Der Haushaltsplan des Erzbistums Freiburg für die Jahre 2012 und 2013 liegt in der Zeit vom **8. Oktober 2012 bis einschließlich 22. Oktober 2012** im Dienstgebäude des Erzbischöflichen Ordinariates, Zimmer 325, Schoferstr. 2 in 79098 Freiburg, während der üblichen Dienstzeiten gemäß § 10 Absatz 4 Satz 1 KiStO der Erzdiözese Freiburg zur Einsicht auf.

Freiburg im Breisgau, den 29. August 2012

Dr. Fridolin Keck
Generalvikar

Nr. 318

B Jahresrechnung der Bistumskasse für die Jahre 2008 und 2009

B.1 Beschluss der Kirchensteuervertretung

Die Kirchensteuervertretung der Erzdiözese Freiburg hat am 11. Februar 2012 beschlossen, dass die Jahresrechnungen der Bistumskasse Freiburg für die Jahre 2008 und 2009 gemäß § 10 Absatz 3 KiStO auf folgende Beträge festgestellt werden:

– siehe Seite 356 und Seite 357 –

B.2 Vergleich der Haushaltsansätze für die Jahre 2008 und 2009 mit den Rechnungsergebnissen, gegliedert nach Einzelplänen

– siehe Seite 358 –

B.3 Auflegung der Jahresrechnung der Bistumskasse Freiburg für die Jahre 2008 und 2009

Die Jahresrechnung der Bistumskasse für die Jahre 2008 und 2009 liegt in der Zeit vom **8. Oktober 2012 bis einschließlich 22. Oktober 2012** im Dienstgebäude des Erzbischöflichen Ordinariates, Zimmer 325, Schoferstr. 2 in 79098 Freiburg, während der üblichen Dienstzeiten gemäß § 10 Absatz 4 Satz 1 KiStO der Erzdiözese Freiburg zur Einsicht auf.

B.1 – Jahresrechnung 2008

Bezeichnung	HHRreste aus dem Vorjahr €	laufendes Jahr €	zusammen €
1. Einnahmen der Einzelpläne 0 bis 9			
1.1 Soll-Einnahmen	0,00	544.021.928,97	544.021.928,97
1.2 Haushalts-Einnahmereste für das Folgejahr	0,00	0,00	0,00
1.3 Haushalts-Einnahmereste vom Vorjahr	0,00	0,00	0,00
1.4 Bereinigte Einnahmen	0,00	544.021.928,97	544.021.928,97
2. Ausgaben der Einzelpläne 0 bis 9			
2.1 Soll-Ausgaben	4.467.581,54	536.724.744,32	541.192.325,86
2.2 Haushalts-Ausgabereste für das Folgejahr	+	7.297.184,65	+
2.3 Haushalts-Ausgabereste vom Vorjahr	./.	0,00	./.
2.4 Bereinigte Soll-Ausgaben	0,00	544.021.928,97	544.021.928,97
3. Differenz zwischen 1.4 und 2.4	0,00	0,00	0,00
4. Nachrichtlich			
4.1 Abgänge an Einnahmeresten	0,00		
4.2 Abgänge an Ausgaberesten (HHSt. 9900.39007)	59.512,16		
4.3 Überschuss (HHSt. 9900.79201)	73.332,93		

B.1 – Jahresrechnung 2009

Bezeichnung	HHReste aus dem Vorjahr €	laufendes Jahr €	zusammen €
1. Einnahmen der Einzelpläne 0 bis 9			
1.1 Soll-Einnahmen	0,00	476.498.915,87	476.498.915,87
1.2 Haushalts-Einnahmereste für das Folgejahr	0,00	0,00	0,00
1.3 Haushalts-Einnahmereste vom Vorjahr	0,00	0,00	0,00
1.4 Bereinigte Einnahmen	0,00	476.498.915,87	476.498.915,87
2. Ausgaben der Einzelpläne 0 bis 9			
2.1 Soll-Ausgaben	5.087.597,87	468.583.843,58	473.671.441,45
2.2 Haushalts-Ausgabereste für das Folgejahr	+ 3.711.069,87	+ 7.915.072,29	+ 11.626.142,16
2.3 Haushalts-Ausgabereste vom Vorjahr	./.	0,00	./.
2.4 Bereinigte Soll-Ausgaben	0,00	476.498.915,87	476.498.915,87
3. Differenz zwischen 1.4 und 2.4	0,00	0,00	0,00
4. Nachrichtlich			
4.1 Abgänge an Einnahmeresten	0,00		
4.2 Abgänge an Ausgaberesten (HHSt. 9900.39007)	77.388,55		
4.3 Überschuss (HHSt. 9900.79201)	27.004,50		

B.2**2008**

Einzelplan	Bezeichnung	Einnahmen		Ausgaben	
		HHAnsatz €	HHRRechnung €	HHAnsatz €	HHRRechnung €
0	Leitung und Verwaltung des Erzbistums	9.802.600	10.943.405,40	25.055.900	24.485.076,74
1	Allgemeine Seelsorge	26.682.000	26.839.178,42	104.863.600	99.200.624,57
2	Besondere Seelsorge	564.000	657.095,21	21.378.500	20.425.135,86
3	Schule, Bildung und Wissenschaft	1.802.400	1.958.191,38	28.561.600	28.166.854,55
4	Kirchliche soziale Dienste	4.732.000	4.956.272,71	38.078.700	38.341.198,74
5	Gesamtkirchliche Aufgaben	0	0,00	16.462.000	16.655.953,18
6	Bauverwaltung	2.265.000	2.143.432,87	3.477.000	3.233.469,76
9	Finanzen und Versorgung	426.452.000	496.524.352,98	234.422.700	313.513.615,57
	Summe				
	Gesamtplan	472.300.000	544.021.928,97	472.300.000	544.021.928,97
	Differenz zwischen HHAnsatz und HHRRechnung		+71.721.928,97		+71.721.928,97

2009

Einzelplan	Bezeichnung	Einnahmen		Ausgaben	
		HHAnsatz €	HHRRechnung €	HHAnsatz €	HHRRechnung €
0	Leitung und Verwaltung des Erzbistums	7.975.900	8.540.114,02	23.435.300	22.713.821,12
1	Allgemeine Seelsorge	26.987.700	27.283.285,45	106.852.000	101.096.272,35
2	Besondere Seelsorge	566.000	580.903,49	21.732.500	21.345.169,09
3	Schule, Bildung und Wissenschaft	935.400	928.402,00	28.061.000	27.557.979,25
4	Kirchliche soziale Dienste	5.185.000	5.336.111,21	37.967.200	38.467.195,15
5	Gesamtkirchliche Aufgaben	0	0,00	16.654.500	16.548.317,90
6	Bauverwaltung	2.250.000	2.004.319,91	3.532.000	3.098.233,87
9	Finanzen und Versorgung	431.400.000	431.825.779,79	237.065.500	245.671.927,14
	Summe				
	Gesamtplan	475.300.000	476.498.915,87	475.300.000	476.498.915,87
	Differenz zwischen HHAnsatz und HHRRechnung		+1.198.915,87		+1.198.915,87

C Schlüsselzuweisungs-Ordnung

Nach Beratung und Beschlussfassung durch die Kirchensteuervertretung der Erzdiözese Freiburg vom 11. Februar 2012 wird nachstehende Ordnung der Zuweisungen von Kirchensteuern an die Kirchengemeinden/Gesamtkirchengemeinden in den Jahren 2012 und 2013 (Schlüsselzuweisungs-Ordnung) erlassen.

Ordnung der Zuweisungen von Kirchensteuern an die Kirchengemeinden/Gesamtkirchengemeinden in den Jahren 2012 und 2013 (Schlüsselzuweisungs-Ordnung)

Der nach § 3 der Haushalts- und Steuerbeschlüsse der Kirchensteuervertretung der Erzdiözese Freiburg für die Jahre 2012 und 2013 festgesetzte Anteil am Aufkommen aus der einheitlichen Kirchensteuer für die Schlüsselzuweisungen wird nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen auf die Kirchengemeinden/Gesamtkirchengemeinden aufgeteilt:

1. Allgemeines

- 1.1 Zur Aufteilung des Anteils der Kirchengemeinden/Gesamtkirchengemeinden am Aufkommen der einheitlichen Kirchensteuer (Schlüsselzuweisungsberechnung) wird für jede Kirchengemeinde nach Maßgabe dieser Ordnung eine Punktezahl festgestellt. In Gesamtkirchengemeinden werden die für die Einzelkirchengemeinden festgestellten Punktezahlen der Gesamtkirchengemeinde zugerechnet. Die Punkte, die einer Kirchengemeinde/Gesamtkirchengemeinde zugerechnet werden, sind Maßstab für ihren Anteil an dem als Schlüsselzuweisung auszuschüttenden Gesamtbetrag.
- 1.2 Die Punktezahl, vervielfacht mit der Punktquote, ergibt den Jahresbetrag der Schlüsselzuweisung. Die Festsetzung der Punktquote erfolgte in § 3 der Haushalts- und Steuerbeschlüsse vom 11. Februar 2012.
- 1.3 Aus der Zuteilung von Punkten für bestimmte Gebäude, Einrichtungen und sonstige bestimmte Aufgaben können keine Ansprüche hergeleitet werden, den auf diese Gebäude, Einrichtungen oder Aufgaben entfallenden Anteil an der Schlüsselzuweisung hierfür zu verwenden.

(Ausnahme: Ziffer 2.2.1.3 der Schlüsselzuweisungs-Ordnung. Die hier vorgesehenen Schlüsselzuweisungen müssen entsprechend der Zweckbindung verwendet werden).

Die Punktezahl ist lediglich eine Berechnungsgröße zur Ermittlung der Schlüsselzuweisung, die den Gesamtbedarf einer Kirchengemeinde abdeckt.

Die Verwendung der Schlüsselzuweisung wird im Rahmen des Haushaltsplans der betreffenden Kirchengemeinden/Gesamtkirchengemeinden geregelt.

- 1.4 Von der Haushaltswirtschaft einer Kirchengemeinde/Gesamtkirchengemeinde bleiben die Kosten für die pfarrgemeindlichen Aufgaben ausgenommen, die das Erzbistum unmittelbar aus Kirchensteuermitteln zugunsten der Kirchengemeinden/Gesamtkirchengemeinden – Personalkosten für das Seelsorgepersonal (Geistliche, Diakone, Pastoralreferenten u. a.), anteiliger Personal- und Versorgungsaufwand für Pfarrhaushälterinnen, Kosten der Datenverarbeitung für das kirchliche Meldewesen, Kosten für Sammelversicherungen u. a. m. – trägt.
In den Zuweisungen sind mithin die Leistungen des Erzbistums nicht enthalten, die es zentral zugunsten der Kirchengemeinde erbringt.

- 1.5 Ergibt sich bei der Aufstellung des ortskirchlichen Haushaltsplans ein Überschuss, so ist er der allgemeinen Rücklage oder einer Rücklage mit bestimmter Zweckbindung zuzuführen. Die Rücklagenbildung aus laufenden Haushaltsmitteln bedarf der Zustimmung des Erzbischöflichen Ordinariates, wenn die Kirchengemeinde im vorangegangenen Haushaltszeitraum Zuwendungen aus dem Ausgleichstock erhalten hat.
(Ausnahme: Rücklagenbildung aus den Schlüsselzuweisungen gemäß Ziffer 2.2.1.3)

2. Berechnung der Punktezahl

2.1 Hauptansatz

- 2.1.1 Eine Kirchengemeinde mit nachstehenden Katholikenzahlen erhält folgende Punkte:

bis	300	15 Punkte
301	bis 500	18 Punkte
501	bis 700	21 Punkte
- 2.1.2 Eine Kirchengemeinde, die mehr als 700 Mitglieder hat, erhält für je 100 Mitglieder grundsätzlich einen Punkt. Dabei zählt jedes angefangene Hundert als ein volles Hundert.

Die Punktezahl wird wie folgt gewichtet:

Punkte bis zu 2000 Mitglieder	x 3,0
Punkte für alle weiteren Mitglieder	x 2,5

Jeder Punktrest (Stellen nach dem Komma), der durch die Multiplikation entsteht, ist auf einen vollen Punkt aufzurunden (siehe Anmerkung).

Anmerkung zu 2.1.2:

Die Punkte für Kirchengemeinden nach vorstehenden Regelungen sind bei jeweils mehr als 2000 Mitgliedern dadurch zu ermitteln, dass man die bis auf volle Hundert aufgerundete Mitgliederzahl durch 100 teilt, das Ergebnis der Teilung mit 2,5 vervielfacht, auf den nächsten vollen Punkt aufrundet und sodann die Zahl 10 hinzuzählt (z. B. 9.644 aufgerundet auf $9.700 : 100 = 97 \times 2,5 = 242,5$, aufgerundet auf $243 + 10 = 253$).

Der Berechnung liegt folgende Formel zugrunde:

$$\frac{(M \times 2,5) + (2000 \times 0,5)}{100}$$

„M“ ist die auf die nächsten Hundert aufgerundete Mitgliederzahl.

- 2.1.3 Die Bepunktung gemäß Ziff. 2.1.1 und 2.1.2 gilt entsprechend für rechtlich unselbstständige Filialen und „kirchliche Nebenzentren“, wenn regelmäßig mindestens einmal/Monat Gottesdienst stattfindet. (Bei Anwendung dieser Regelung werden die Katholiken „im Bereich der unselbstständigen Filiale/des „kirchlichen Nebenzentrums“ zugrunde gelegt. Die Katholikenzahl für die Anwendung der Ziff. 2.1.1 und 2.1.2 wird entsprechend reduziert).

Ein „kirchliches Nebenzentrum“ liegt vor, wenn in einem räumlich abgrenzbaren Teil der Kirchengemeinde ein weiterer Gottesdienstraum und Gemeinderäume vorhanden sind.

Gottesdienst ist eine Eucharistiefeier bzw. eine Wortgottesfeier, die an die Stelle der Hl. Messe tritt.

Rechtlich unselbstständige Filialen und „kirchliche Nebenzentren“ werden auch dann gemäß Ziff. 2.1.1 und 2.1.2 bepunktet, wenn kein regelmäßiger monatlicher Gottesdienst stattfindet, sofern im Haushaltszeitraum 2006/07 diese Voraussetzung vorlag und eine entsprechende Bepunktung erfolgte.

- 2.1.4 Maßgebend ist der Stand der Kirchengemeindemitglieder (mit Hauptwohnsitz) nach den Ergebnissen der Zentralen Kirchlichen Meldestelle. Die für die Erhebung von Umlagen (z. B. für die Pfarrverbände, Caritassekretariate) anzuwendenden Katholikenzahlen werden den Kirchengemeinden in der Punktemitteilung zur Haushaltsplanaufstellung bekannt gegeben.

2.2 Nebenansätze für Gebäude

- 2.2.1.1 Eine Kirchengemeinde/Filiale o. Ä., die gemäß Ziffer 2.1 bepunktet wird, erhält für eine Kirche/Kapelle (bei mehreren Kirchen/Kapellen für die Hauptkirche) eine sich nach der Fläche des Innen-

raumes dieser Kirchen/Kapellen richtende Punktezahl, und zwar:

bis 50 qm	10 Punkte
von 51 qm bis 100 qm	14 Punkte
von 101 qm bis 300 qm	18 Punkte
von 301 qm bis 500 qm	21 Punkte
von 501 qm bis 1.000 qm	24 Punkte
von 1.001 qm bis 1.500 qm	27 Punkte
von 1.501 qm bis 2.000 qm	30 Punkte
ab 2.001 qm	33 Punkte

- 2.2.1.2 Eine Kirchengemeinde/Filiale o. Ä., die gemäß Ziffer 2.1 bepunktet wird, erhält für weitere Kirchen/Kapellen mit regelmäßig mindestens einem Gottesdienst* pro Woche eine sich nach der Fläche des Innenraumes dieser Kirchen/Kapellen richtende Punktezahl, und zwar:

bis 50 qm	10 Punkte
von 51 qm bis 100 qm	14 Punkte
von 101 qm bis 300 qm	18 Punkte
von 301 qm bis 500 qm	21 Punkte
von 501 qm bis 1.000 qm	24 Punkte
von 1.001 qm bis 1.500 qm	27 Punkte
von 1.501 qm bis 2.000 qm	30 Punkte
ab 2.001 qm	33 Punkte

Anmerkung hierzu:

* Zur Definition des Gottesdienstes vgl. Ziffer 2.1.3.

- 2.2.1.3 Eine Kirchengemeinde/Filiale o. Ä., die gemäß Ziffer 2.1 bepunktet wird, erhält zur Bildung einer zweckgebundenen Rücklage zur baulichen Unterhaltung für eine Kirche/Kapelle (bei mehreren Kirchen/Kapellen für die Hauptkirche) eine sich nach der Fläche des Innenraumes dieser Kirchen/Kapellen richtende Punktezahl, und zwar:

bis 50 qm	10 Punkte
von 51 qm bis 100 qm	14 Punkte
von 101 qm bis 300 qm	18 Punkte
von 301 qm bis 500 qm	21 Punkte
von 501 qm bis 1.000 qm	24 Punkte
von 1.001 qm bis 1.500 qm	27 Punkte
von 1.501 qm bis 2.000 qm	30 Punkte
ab 2.001 qm	33 Punkte

- 2.2.2 Eine Kirchengemeinde, die im Haushaltszeitraum 2008/09 Schlüsselzuweisungen für die Unterhaltung und den Betrieb von Gemeindehäusern gemäß Ziffer 2.2.2 der Schlüsselzuweisungsordnung erhalten hat, erhält für die Unterhaltung, den Betrieb und die Rücklagenbildung zur Gebäudeunterhaltung der Gemeinderaumflächen unabhängig vom tatsächlichen Vorliegen von Gebäuden und Räumlichkeiten eine nach der Katholikenzahl und nach der räumlichen Größe der Seelsorgeeinheit orientierte Zuweisung. Für die räumliche Größe der Seelsorgeeinheit werden 3 Kategorien gebildet:

- Kategorie 1 Kirchengemeinden in Seelsorgeeinheiten bis 20 qkm
- Kategorie 2 Kirchengemeinden in Seelsorgeeinheiten von 21 qkm bis 100 qkm
- Kategorie 3 Kirchengemeinden in Seelsorgeeinheiten größer als 100 qkm

Es gilt die Festlegung der Kategorien im Haushaltszeitraum 2010/11.

Katholiken	Kat. 1	Kat. 2	Kat. 3
bis 499	8 P.	10 P.	11 P.
ab 500	12 P.	15 P.	17 P.
ab 1.000	17 P.	21 P.	23 P.
ab 2.000	21 P.	26 P.	29 P.
ab 3.000	25 P.	31 P.	34 P.
ab 4.000	27 P.	36 P.	40 P.
ab 5.000	33 P.	41 P.	45 P.
ab 6.000	37 P.	46 P.	51 P.

Gesamtkirchengemeinden mit über 10.000 Katholiken erhalten für die Unterhaltung und den Betrieb von Gemeinderaumflächen bei der Gesamtkirchengemeinde „im engeren Sinn“ Schlüsselzuweisungspunkte nach der vorstehenden Regelung mit der Maßgabe, dass 5 % der Katholikenzahl in der Gesamtkirchengemeinde angesetzt werden.

Für die Gebäudeunterhaltung muss eine laufende Rückstellung vorgenommen werden. Das Nähere regeln die Haushaltsrichtlinien.

- 2.2.3.1 Eine Kirchengemeinde erhält für jedes andere, unmittelbar und ganz oder teilweise pfarrlichen Zwecken dienende Gebäude (z. B. Filialkirchen und Kapellen ohne allwöchentlichen Gottesdienst, Kindergarten) 4 Punkte.

Ein Pfarrhaus wird, soweit nicht eine Berücksichtigung gemäß Ziffer 2.2.3.2 erfolgt, mit 4 Punkten berücksichtigt, wenn sich dort ein Pfarrbüro (Pfarrsekretärin ist dort tätig) oder ein Büro des Pastoral-/Gemeindereferenten befindet.

- 2.2.3.2 Eine Kirchengemeinde erhält für ein Pfarrhaus, das von einem Geistlichen/Ruhestandsgeistlichen mit amtlichem Auftrag in der Pfarrseelsorge bewohnt wird und wenn keine Mietzahlung erfolgt, oder auf ausdrücklichen Wunsch der Erzdiözese nicht verkauft oder nicht frei vermietet wird, 12 Punkte.

- 2.2.4 Als Gebäude gilt jedes frei stehende oder durch Brandmauer von einem anderen getrennte Bauwerk; bei Doppel-, Gruppen- und Reihenhäusern zählt jedes Einzelne, von dem Anderen durch eine Trennmauer geschiedene Bauwerk als selbststän-

diges Gebäude. Sakristeien, Kreuzgänge, überdachte Bildstöcke, Garagen, Schuppen, Pfarrscheuern u. Ä. zählen nicht als Gebäude.

- 2.2.5 Pfarrlichen Zwecken dienende Räume, die sich in Gebäuden im Sinne der Ziffern 2.2.1, 2.2.2 oder 2.2.3 befinden und bei der Bepunktung dieser Gebäude wegen unterschiedlicher Nutzung nicht mit zu berücksichtigen sind, gelten als selbstständige zu bepunktende Einrichtungen (z. B. Pfarrheim in der Unterkirche, Gemeinderäume im Pfarrhaus, Kindergartenräume im Gemeindehaus).

2.3 Nebenansätze für Sondereinrichtungen

- 2.3.1 Eine Kirchengemeinde erhält für den Betrieb eines Kindergartens, einer Tageseinrichtung mit altersgemischten Gruppen oder einer Kinderkrippe gemäß § 1 Absatz 1 des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) in der Fassung vom 19. Oktober 2010 eine nach der Gruppenzahl bemessene Punktezahl entsprechend der folgenden Tabelle.

Das Gleiche gilt für andere Einrichtungen (z. B. Schülerhort), wenn eine Betriebsgenehmigung des Erzbischöflichen Ordinariates vorliegt.

Gruppenzahl	Punkte
Eingruppige Einrichtungen	24
Zweigruppige Einrichtungen	39
Dreigruppige Einrichtungen	59
Viergruppige Einrichtungen	78
Fünfguppige Einrichtungen	98
Sechsguppige Einrichtungen	119
Siebguppige Einrichtungen	138
Achtguppige Einrichtungen	156

Betreibt der kirchliche Träger in Kindergärten oder Tageseinrichtungen mit Altersmischung Gruppen mit durchgehend ganztägiger Betreuung (§ 1 Absatz 5 Ziffer 4 des Kindertagesbetreuungsgesetzes), so werden ihm folgende Zusatzpunkte gewährt, die nach der Zahl der Ganztagskinder bemessen sind.

Das Gleiche gilt für Gruppen in Kinderkrippen und Schülerhorten:

ab 5 Ganztagskindern	6 Punkte
ab 15 Ganztagskindern	12 Punkte
ab 25 Ganztagskindern	18 Punkte
ab 35 Ganztagskindern	24 Punkte
ab 55 Ganztagskindern	30 Punkte
ab 75 Ganztagskindern	36 Punkte
ab 95 Ganztagskindern	42 Punkte
ab 115 Ganztagskindern	48 Punkte
ab 135 Ganztagskindern	54 Punkte

Ganztagskinder werden mindestens sieben Stunden/Tag betreut. Es besteht die Gelegenheit zur Bettruhe; Mittagsverpflegung wird gereicht.

Diese Regelung begründet keinen Anspruch darauf, die Genehmigung zur Schaffung von Personalstellen oder die Genehmigung zum Betrieb bzw. zur Übernahme der Trägerschaft einer Einrichtung oder von Teilen derselben durch das Erzbischöfliche Ordinariat zu erlangen.

2.3.2 Zur Beteiligung an der Finanzierung sozialer und caritativer Aufgaben einer Kirchengemeinde erhält diese Schlüsselzuweisungen, die sich nach der Zahl der Kirchengemeindemitglieder bemisst. Es wird für je 200 angefangene Mitglieder einer Kirchengemeinde ein Punkt gewährt.

2.3.3 Voraussetzung für die Bepunktung der Sondereinrichtungen ist, dass sie sich in kirchlicher Trägerschaft befinden und ihr Betrieb vom Erzbischöflichen Ordinariat genehmigt ist. Die Punkte gemäß Ziffer 2.3.1 sind der Kirchengemeinde zu bewilligen, die diese Sondereinrichtungen betreibt oder bezuschusst. Werden diese Sondereinrichtungen von mehreren freien Trägern gemeinsam betrieben, so erhält die Kirchengemeinde vom gesamten Punkteansatz für diese Einrichtung einen Anteil, der sich nach dem Verhältnis des Kostenbeitrags der Kirchengemeinde zu den Kostenbeiträgen aller freien Mitträger dieser Einrichtungen bestimmt.

Die sich hiernach ergebenden Punkteanteile der Kirchengemeinden, die zur gleichen Gesamtkirchengemeinde gehören, können zusammengefasst und unmittelbar der Gesamtkirchengemeinde zugeteilt werden.

2.4 Schlüsselzuweisung für Schuldendienstleistungen

2.4.1 Eine Kirchengemeinde/Gesamtkirchengemeinde, die trotz der Schlüsselzuweisung nach Ziffer 2.1 bis 2.3 ihren Haushaltsplan nicht auszugleichen in der Lage ist, kann zur Bestreitung der Schuldendienstleistungen für die vor dem 1. Mai 1995 genehmigten Darlehen eine zusätzliche Schlüsselzuweisung bis zur Hälfte der Schuldendienstleistung, für nach diesem Termin genehmigte Darlehen bis zu 40 v. H. der Schuldendienstleistung, erhalten. Die besonderen Schlüsselzuweisungen werden erst nach der Darlehensaufnahme gewährt.

Außerordentliche Tilgungsbeträge sowie Zins- und Tilgungsbeträge, die von Dritten zu erbringen sind, bleiben hierbei grundsätzlich außer Ansatz.

2.5 Zusatzpunkte

2.5.1 Eine Gesamtkirchengemeinde erhält zum Ausgleich von Sonderlasten, die sich aus der Wahr-

nehmung der Aufgaben, die über den Bereich der einzelnen Kirchengemeinden bzw. der Gesamtkirchengemeinde hinausgehen, oder die sich aus der Wahrnehmung zentral örtlicher Aufgaben ergeben, Zusatzpunkte. Diese betragen bei Gesamtkirchengemeinden mit über 25.000 Katholiken 2,25 Punkte, bei Gesamtkirchengemeinden mit über 15.000 bis 25.000 Katholiken einen Punkt, bei Gesamtkirchengemeinden mit über 10.000 bis 15.000 Katholiken 0,75 Punkte, ab dem Haushaltszeitraum 2014/15 0,5 Punkte, und bei Gesamtkirchengemeinden mit 10.000 und weniger Katholiken 0,5 Punkte, ab dem Haushaltszeitraums 2014/15 0 Punkte je 100 Mitglieder. Dabei zählt jedes angefangene 100 als ein volles Hundert.

2.5.2 Nach Errichtung der Seelsorgeeinheit erhalten die zu ihr gehörenden Kirchengemeinden Zusatzpunkte zum Ausgleich hierdurch entstehender Mehraufwendungen. Die Zuweisung erfolgt an die Kirchengemeinde, die Sitz der Seelsorgeeinheit ist. Die Messzahl ergibt sich aus der Zahl der gemäß Ziffer 2.1 bepunkteten Einheiten, multipliziert mit der Anzahl der Katholiken in der Seelsorgeeinheit. Maßgeblich ist die zum Beginn der Haushaltsperiode 2010/11 vorliegende Zuordnung von Kirchengemeinden zu einer Seelsorgeeinheit. Das Ergebnis wird mit folgender Punktezahl bewertet:

Messzahl	Punkte
bis 5.000	10
5.001 bis 10.000	17
10.001 bis 30.000	22
30.001 bis 50.000	28
50.001 bis 70.000	34
70.001 bis 100.000	40
über 100.000	46

Wird eine Seelsorgeeinheit bei der Errichtung einer neuen Seelsorgeeinheit nicht vollständig dieser Seelsorgeeinheit zugeordnet, werden die Schlüsselzuweisungen gemäß Absatz 1 für die neu umschriebene Seelsorgeeinheit durch Interpolation auf der Basis der Messzahlen (Messzahlen der beteiligten Seelsorgeeinheiten/Messzahlen der Seelsorgeeinheit „neu“) errechnet.

2.6 Anrechnung von Einnahmen

2.6.1 Regelmäßig wiederkehrende, auf Vertrag oder auf sonstigen Rechtstiteln beruhende Leistungen Dritter (pauschale Staatsleistungen für Kulturausgaben, Kompetenzen), werden auf die Schlüsselzuweisungen angerechnet.

Die Berücksichtigung dieser Einnahmen erfolgt mit der Maßgabe, dass jährlich 5.000,00 € anrech-

nungsfrei bleiben. Der danach noch verbleibende Teil solcher Einnahmen wird zu 80 v. H. angerechnet und auf den nächsten durch die Punktquote teilbaren Betrag abgerundet.

- 2.6.2 Die Anrechnung von Leistungen Dritter, die zur Deckung von Kulturaufwendungen bestimmt sind, wird auf den Hauptansatz gemäß Ziffer 2.1 begrenzt. Die nach den übrigen Bestimmungen dieser Ordnung zu bewilligenden Punkte bleiben davon unberührt.
- 2.6.3 Bei der Anrechnung der Einnahmen auf die Schlüsselzuweisungen werden die in den Jahren 2012 und 2013 zu erwartenden Einnahmen berücksichtigt.

3. Ausgleichstock

- 3.1 Einer Kirchengemeinde/Gesamtkirchengemeinde, die bei sparsamer Haushaltsführung und bei Ausschöpfung aller eigenen Einnahmequellen ihren ordentlichen Finanzbedarf trotz Schlüsselzuweisung und Gewährung von Zusatzpunkten nach Ziffer 2.4 und 2.5 nicht zu decken vermag, kann zur Minderung des Fehlbetrages ein Zuschuss aus dem Ausgleichstock gewährt werden.
- 3.2 Die Zuschussbewilligung wird von der Vorlage und Überprüfung der abgeschlossenen Haushaltsrechnung des Vorjahres abhängig gemacht.

4. Stichtag, Berichtigung und Rundungen

- 4.1 Soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt, sind für die Festsetzung der Punkte die Verhältnisse zu Beginn des Haushaltszeitraumes maßgebend.
- 4.2 Ändern sich im Laufe des Haushaltszeitraumes 2012 und 2013 die für die Bepunktung maßgebenden Verhältnisse (z. B. bei Änderung der Kirchengemeindegrenzen, Inbetriebnahme neuer Gebäude und Sondereinrichtungen), so können die Schlüsselzuweisungen der betroffenen Kirchengemeinden berichtigt werden.
- 4.3 Unrichtigkeiten bei der Festsetzung von Schlüsselzuweisungen können berichtigt werden.
- 4.4 Von der Berichtigung der Schlüsselzuweisungen ist abzusehen, wenn im Haushaltszeitraum weniger als 3 Punkte nach zu bewilligen oder abzusetzen wären.
- 4.5 Ergeben sich bei der Berechnung der Punkte Bruchteile, so werden diese bis einschließlich 0,49 abgerundet und ab 0,50 aufgerundet.

5. Bekanntgabe, Teilzahlungen

- 5.1 Die Höhe des für eine Kirchengemeinde/Gesamtkirchengemeinde festgesetzten Jahresbetrags der Schlüsselzuweisung wird bis spätestens 1. März 2012 dem Stiftungsrat bekannt gegeben. Für Kirchengemeinden im Verband einer Gesamtkirchengemeinde erfolgt die Bekanntgabe an den Gesamtstiftungsrat.
- 5.2 Während des Jahres werden monatliche Teilzahlungen in Höhe von einem Zwölftel der jährlichen Schlüsselzuweisung geleistet.

6. Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. Januar 2012 für die Jahre 2012 und 2013 in Kraft.

Nr. 320

D Richtlinien zur Aufstellung der Haushaltspläne der Katholischen Kirchengemeinden des Erzbistums Freiburg für die Jahre 2012 und 2013 (Haushaltsrichtlinien 2012 und 2013)

1. Allgemeines

Grundlagen für die Erhebung der Kirchensteuer sind das Kirchensteuergesetz – KiStG – vom 15. Juni 1978 (Amtsblatt S. 399), zuletzt geändert am 25. Januar 2012 (GBl. S. 65, 67), sowie die Kirchensteuerordnung der Erzdiözese Freiburg – KiStO – vom 27. August 1971 (Amtsblatt S. 115), zuletzt geändert am 14. März 2008 (Amtsblatt S. 259).

Die Kirchensteuer vom Einkommen wird als einheitliche Kirchensteuer erhoben. Ihr Ertrag steht der Erzdiözese und den Kirchengemeinden zu.

Die Kirchensteuervertretung der Erzdiözese Freiburg hat am 11. Februar 2012 beschlossen, den Hebesatz für die Kirchensteuer in den Jahren 2012 und 2013 unverändert auf 8 v. H. festzusetzen und das Aufkommen aus der einheitlichen Kirchensteuer in der Weise aufzuteilen, dass auf das Erzbistum 55 v. H. und auf die Gesamtheit der Kirchengemeinden 45 v. H. entfallen.

Der Anteil der Kirchengemeinden wird wie folgt unterteilt:

- a) 37 v. H. des Aufkommens für Schlüsselzuweisungen, wobei die auf die Kirchengemeinden entfallenden Anteile nach Maßgabe der Schlüsselzuweisungs-Ordnung 2012 und 2013 unter Berücksichtigung einer Punktquote von jährlich 492,00 € berechnet werden.

- b) 8 v. H. des Aufkommens als Ausgleichstockzuweisungen für finanzschwächere Kirchengemeinden/Gesamtkirchengemeinden.

Auf den Anteil an der einheitlichen Kirchensteuer werden in den Jahren 2012 und 2013 monatliche Abschlagszahlungen in Höhe eines Zwölftels der jährlichen Schlüsselzuweisungen an die Kirchengemeinden/Gesamtkirchengemeinden geleistet. Die Punktezahlen, die für die Kirchengemeinden aufgrund der Angaben in den bisherigen Erhebungsbogen bzw. aus den Änderungsmitteilungen ermittelt wurden, und die errechneten Jahres- bzw. Monatsbeträge der allgemeinen Schlüsselzuweisungen werden den Stiftungsräten bekannt gegeben. Die allgemeinen Schlüsselzuweisungen sind mit ihren Jahresbeträgen in die Haushaltspläne einzustellen.

2. Kirchensteuer aus den Grundsteuermessbeträgen

Den Kirchengemeinden ist es ab 1974 freigestellt, die Kirchensteuer aus den Grundsteuermessbeträgen zu erheben. Die Kirchengemeinden haben seitdem von der Erhebung dieser Steuer abgesehen.

3. Kirchgeld

Im Erzbistum Freiburg wird auch in den Jahren 2012 und 2013 kein Kirchgeld erhoben.

4. Aufstellung der Haushaltspläne der Kirchengemeinden für die Jahre 2012 und 2013

4.1 Allgemeines

Das Recht und die Pflicht zur Aufstellung der Kirchengemeindehaushaltspläne ergibt sich aus § 10 KiStG in Verbindung mit § 14 Absatz 2 und § 20 Absatz 3 KiStO. Es obliegt hierbei zunächst dem Pfarrgemeinderat, pastorale Richtlinien für die Gestaltung des Haushalts der Kirchengemeinde aufzustellen. Auf dieser Grundlage und unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Rechnung des vorangegangenen Haushaltszeitraums erarbeitet der Stiftungsrat einen Entwurf des Haushaltsplanes. Hierbei bedient er sich der Hilfe der Verrechnungsstelle bzw. der Geschäftsstelle der Gesamtkirchengemeinde.

Die Beschlussfassung über den Kirchengemeindehaushalt obliegt aufgrund der Kirchensteuerordnung (Amtsblatt 2008 S. 259) und der Satzung für die Pfarrgemeinderäte im Erzbistum Freiburg vom 5. Juli 2004 (Amtsblatt 2004 S. 353), zuletzt geändert am 30. April 2010 (Amtsblatt 2010 S. 337), dem Pfarrgemeinderat. Dieser hat also das „Budgetrecht“. Dem Pfarrgemeinderat steht ferner die Feststellung der Jahresrechnung zu. Dies schließt das Recht und die Pflicht zur kritischen Prüfung des Haushaltsvollzugs der betreffenden Jahre ein.

In Gesamtkirchengemeinden obliegen die vorstehenden Aufgaben des Pfarrgemeinderates bzw. des Stiftungsrates dem Gesamtstiftungsrat.

Die Beschlüsse über die Feststellung der Haushaltspläne der Katholischen Kirchengemeinden des Erzbistums Freiburg für die Jahre 2012 und 2013 gelten als genehmigt (§ 16 Absatz 1 KiStO), wenn zum Vollzug der Haushaltspläne keine Zuschüsse aus dem Ausgleichstock oder Schlüsselzuweisungen für den Schuldendienst benötigt werden. Als genehmigt gelten auch Haushaltspläne, zu deren Vollzug Schlüsselzuweisungen für den Schuldendienst benötigt werden, wenn saldiert kein Zuführungsbedarf zum Verwaltungshaushalt besteht. Dabei muss eine vorgegebene Rücklagenbildung [z. B. aus Mieteinnahmen oder aus den Schlüsselzuweisungen gemäß Ziffer 2.2.1.3 der Schlüsselzuweisungsordnung oder aus den Schlüsselzuweisungen für das Gemeindehaus; vgl. nachfolgende Ziffer 5.1 d)] berücksichtigt werden. Hinsichtlich der Rücklagenbildung aus den Schlüsselzuweisungen für das Gemeindehaus gilt in den Haushaltszeiträumen 2010/11 und 2012/13 die Genehmigung auch dann als erteilt, wenn die hier vorgeschriebene Rücklagenbildung nicht erfolgt.

Bei Gesamtkirchengemeinden sind die Voraussetzungen erfüllt, wenn für keine der Einzelkirchengemeinden ein Zuführungsbedarf besteht.

Sofern die genannten Voraussetzungen nicht vorliegen, ist vor der endgültigen Beschlussfassung die Genehmigung des Erzbischöflichen Ordinariates einzuholen.

Der Beschluss über die Feststellung des Haushalts der Kirchengemeinde umfasst den jährlichen Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushalts (Teil I) und des Investitionshaushalts (Teil II). Dasselbe gilt ggf. auch für den Haushalt der Kindertagesstätte. Die jeweiligen Bruttosummen sind in das Protokoll über den Haushaltsbeschluss (Anlage Nr. 5) zu übernehmen. Zusammen mit dem Haushaltsplan der Kirchengemeinde bzw. der Kindertagesstätte ist auch die Vermögensrechnung als Teil III des Haushaltsplans (vgl. Ziffer 5 dieses Abschnitts) zur Einsichtnahme aufzulegen. Die Vorlage einer beurkundeten Fertigung des Haushaltsplans 2012 und 2013 an das Erzbischöfliche Ordinariat Freiburg soll bis 31. August 2012 erfolgen.

Für Kindertagesstätten (Kindergärten, Kindertagesheime, Kinderkrippen, Schülerhorte) ist ein eigener Sonderhaushalt als Anlage zum Haushaltsplan der Kirchengemeinde aufzustellen; die Zuschüsse der Kirchengemeinde zum Betrieb der Kindertagesstätten sind im Einzelplan 4 des Kirchengemeindehaushaltes nachzuweisen. Dies gilt auch für die anderen sozial-caritativen Einrichtungen der örtlichen kirchlichen Rechtspersonen (z. B. für die Krankenpflegestationen). Für diese sind ebenfalls eigene Haushaltspläne aufzustellen.

Der Haushaltsplan jeder Kirchengemeinde ist in dreifacher Fertigung herzustellen. Hiervon ist je eine Fertigung für den Stiftungsrat, für das Erzbischöfliche Ordinariat und für die Verrechnungsstelle bzw. für die Geschäftsstelle der Gesamtkirchengemeinde bestimmt.

Die Veranschlagung einer Ausgabe im Haushaltsplan der Kirchengemeinde schafft die haushaltsrechtliche Voraussetzung für die vorgesehene Maßnahme. Der Vollzug setzt, soweit der Stiftungsratsvorsitzende nicht allein handeln darf, einen Beschluss des Stiftungsrates, ggf. auch die Einholung der Genehmigung des Erzbischöflichen Ordinariates, voraus.

Die Zuständigkeit des Stiftungsratsvorsitzenden, des Stiftungsrates und des Erzbischöflichen Ordinariates sind in der Ordnung über die Verwaltung des örtlichen katholischen Kirchenvermögens im Erzbistum Freiburg vom 23. Juni 1994 (Amtsblatt 1994 S. 410 ff.), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung des Rechts der Dekanate in der Erzdiözese Freiburg vom 10. Dezember 2007 (Amtsblatt 2007 S. 187), geregelt.

Zuschussbedürftige Kirchengemeinden dürfen außerordentliche Anschaffungen und Aufwendungen, die nicht zum laufenden Betrieb gehören, erst vornehmen, wenn der Haushaltsplan genehmigt ist.

Bei Bauvorhaben und Renovierungsmaßnahmen muss der Stiftungsrat dafür sorgen, dass sowohl die für die Kirchengemeinde entstehenden Baukosten als auch die sachlichen und personellen Folgekosten finanziell getragen werden können.

4.2 Kirchengemeinderechnung

Voraussetzung für eine zeitgemäße Verwaltung der örtlichen Finanzen ist die Führung der Kirchengemeinderechnung als zentrale Rechnung der Kirchengemeinde für alle im Haushaltsplan ausgewiesenen Einnahmen und Ausgaben. Alle Einnahmequellen müssen für die zentrale Rechnung aktiviert werden. Zweckgebundene Spenden sind in der Kirchengemeinderechnung zu vereinnahmen und, sofern sie nicht verbraucht sind, nach Ablauf des Haushaltszeitraumes den zweckgebundenen Rücklagen zuzuführen.

Für die Pfarramtsrechnung gelten die im Amtsblatt 1992 S. 311 veröffentlichten Grundsätze zur örtlichen Rechnungsführung, zuletzt geändert am 18. Juni 1996 (Amtsblatt 1996 S. 449). Hinsichtlich der örtlichen Rechnungsführung in Tageseinrichtungen für Kinder verweisen wir auf die im Amtsblatt 1995 S. 233 veröffentlichten Grundsätze, geändert durch Art. 9 der Euroanpassungsverordnung I (Amtsblatt 2001 S. 97).

Zum Umgang mit örtlichen Caritasmitteln verweisen wir auf die Ausführungen im Amtsblatt 2008 S. 240 ff. Diese Regelung war nicht zuletzt wegen betrügerischer Machenschaften krimineller Gruppen „an der Pfarrhaustüre“ erforderlich geworden.

Wir empfehlen dringend, Spenden, Betriebsmittel und Rücklagen beim Kath. Darlehensfonds anzulegen. Nur ein solches solidarisches Verhalten aller Kirchengemeinden setzt den Kath. Darlehensfonds in den Stand, auch weiterhin zinsgünstige Darlehen gewähren zu können. Dadurch kann die Aufnahme von Kapitalmarktdarlehen mit dem damit verbundenen Abfluss der Zinsbeträge vermieden werden.

Beim Kath. Darlehensfonds gelten folgende Konditionen: Der Zinssatz für Einlagen beträgt ab dem 1. Januar 2010 3 %. Für gewährte Darlehen wird der Zinssatz auf 5 % festgelegt. Gleichzeitig wird die Tilgung auf anfänglich 4 % zuzüglich ersparter Zinsen festgesetzt. Es wird im Übrigen auf die Veröffentlichung im Amtsblatt 2005 S. 225 und im Amtsblatt 2009 S. 175 verwiesen.

Bei Darlehen, für die keine Schlüsselzuweisungen gewährt werden, wird der Zinssatz auf 4 % festgesetzt; der Tilgungssatz wird individuell festgelegt. Verbunden mit der Reduzierung des Zinssatzes ist die Verpflichtung der Kirchengemeinden, Darlehen beim Kath. Darlehensfonds aufzunehmen, auch wenn keine Schlüsselzuweisungen gewährt werden (dies gilt insbesondere für den Bereich von Mietwohnungen). Diese Regelung tritt für Darlehen in Kraft, die ab dem 1. März 2011 bewilligt werden.

4.3 Verfahren bei der Aufstellung und der Verabschiedung der Haushalte in Gesamtkirchengemeinden

Für die Aufstellung von Haushaltsplänen werden nach § 20 Absatz 3 der Kirchensteuerordnung die dem Pfarrgemeinde- und dem Stiftungsrat zustehenden Befugnisse in einer Gesamtkirchengemeinde vom jeweiligen Gesamtstiftungsrat wahrgenommen. Dies gilt somit auch für die Zuständigkeit des Pfarrgemeinderates gemäß § 14 Absatz 2 der Kirchensteuerordnung über den Haushalt der Gesamtkirchengemeinde zu beschließen.

Die jeweiligen Satzungen der Gesamtkirchengemeinden regeln dementsprechend regelmäßig, dass die Beschlussfassung über den Haushaltsplan der Gesamtkirchengemeinde dem Gesamtstiftungsrat obliegt.

Gleichzeitig muss aber eine Beteiligung der Einzelkirchengemeinden sichergestellt werden, da hier praktisch über die Verwendung des größten Teils der einer Gesamtkirchengemeinde zustehenden Finanzmittel entschieden wird.

Auch für die Haushaltsperiode 2012/13 bitten wir deshalb im Sinne der nachfolgend dargestellten Grundsätze zu verfahren. Grundlage dieser Regelung ist, dass nach den geltenden Vorschriften das eigentliche Etatrecht einer Gesamtkirchengemeinde dem Gesamstiftungsrat zusteht; Kompetenzen der Einzelkirchengemeinden können damit nur im Rahmen dieser Grundzuständigkeit bestehen:

- a) Zur Vorbereitung der jeweiligen Haushaltsberatungen ist von dem zuständigen Gremium der Gesamtkirchengemeinde (Gesamstiftungsrat oder Verwaltungsausschuss) festzulegen, welche Einnahmen und Ausgaben der Einzelkirchengemeinden im Haushalt der Gesamtkirchengemeinde oder in den Haushalten der Einzelkirchengemeinden zu veranschlagen sind. Dies hängt unter anderem davon ab, ob in der betreffenden Gesamtkirchengemeinde bestimmte Aufgaben, die sonst von Einzelkirchengemeinden wahrgenommen werden, zentral ausgeführt werden. Ist dies der Fall, so müssen dafür erforderliche Haushaltsmittel auch im Haushalt der Gesamtkirchengemeinde selbst veranschlagt werden.
- b) Vom zuständigen Gremium der Gesamtkirchengemeinde ist sodann zu entscheiden, welche Anteile an den Kirchensteuermitteln der Gesamtkirchengemeinde an die Einzelkirchengemeinden weitergeleitet werden.
- c) Die Einzelkirchengemeinden sind aufzufordern, bis zu einem bestimmten Stichtag bei der Gesamtkirchengemeinde Vorentwürfe ihrer Haushalte einzureichen. Die Grundlage hierfür wird von der Geschäftsstelle erarbeitet.
- d) Der Gesamtkirchengemeinde obliegt danach die Prüfung, ob sie diese Entwürfe akzeptiert, ob sie Kürzungen verlangt oder ob sie ggf. über die ursprünglich in Aussicht gestellten Kirchensteuerbeträge hinaus weitere Zuwendungen zur Verfügung stellt.
- e) Den Einzelkirchengemeinden ist sodann eine weitere Frist zu setzen, innerhalb derer sie über den endgültigen Entwurf ihres Haushaltes zur Vorlage an die Gesamtkirchengemeinde zu beschließen haben. Wenn der Vorentwurf der von der Geschäftsstelle erarbeiteten Fassung entspricht, erfolgt die Beschlussfassung bereits im Rahmen des unter Buchstabe c beschriebenen Verfahrens und schließt dieses ab.
- f) Rechtsverbindlich werden diese Beschlüsse der Einzelkirchengemeinden erst dann, wenn die Haushalte der Einzelkirchengemeinden von der Gesamtkirchengemeinde als Anlage in den Haushalt der Gesamtkirchengemeinde aufgenommen und mit diesem verabschiedet werden. Solange dies nicht geschehen ist, hat das zuständige Gremium der Gesamtkirchengemeinde auch das Recht, einen Haushaltsbeschluss der einzel-

nen Kirchengemeinde zurückzuweisen und Änderungen bzw. Ergänzungen zu verlangen.

- g) Dem Erzbischöflichen Ordinariat ist sodann der Haushalt der Gesamtkirchengemeinde mit allen Haushalten der Einzelkirchengemeinden zur Genehmigung zuzuleiten.
- h) Die Verpflichtung zur öffentlichen Bekanntmachung des Haushaltsplans (§ 17 KiStO) wird durch Auflegung des Haushaltsplans der Gesamtkirchengemeinde erfüllt. Hierbei muss der gesamte Haushalt der Gesamtkirchengemeinde einschließlich der Haushalte aller Einzelkirchengemeinden zugänglich gemacht werden. Unabhängig hiervon kann in der jeweiligen Einzelkirchengemeinde deren Haushalt in entsprechender Anwendung von § 17 der Kirchensteuerordnung ebenfalls aufgelegt werden.

4.4 Berechnungsgrundlagen für die Schlüsselzuweisungen

Die für die Haushaltspläne erforderlichen Daten (Punkte-mitteilung) werden in je zweifacher Ausfertigung erstellt und wie folgt übersandt:

- a) Für die einer Verrechnungsstelle angeschlossenen Kirchengemeinden je eine Fertigung dem Stiftungsrat und der zuständigen Verrechnungsstelle.
- b) In Gesamtkirchengemeinden ein Gesamtverzeichnis an deren Geschäftsstelle und die jeweilige Punkte-mitteilung an die Stiftungsräte der angeschlossenen Einzelkirchengemeinden.
- c) Für die keiner Verrechnungsstelle angeschlossenen Kirchengemeinden beide Fertigungen den zuständigen Stiftungsräten.

4.5 Haushaltsplangestaltung

Der Haushaltsplan ist nach dem geltenden Haushalts-schemata aufzustellen.

Danach ist die Aufteilung in einen Verwaltungshaushalt und in einen Investitionshaushalt vorgesehen. Dazu kommt eine gesondert dargestellte Vermögensrechnung. Besonderheiten (z. B. erheblichen Abweichungen vom letzten Haushaltsplan, größere Investitionen) sind im Verwaltungshaushalt bzw. im Investitionshaushalt zu erläutern.

Im Einzelnen ist das Haushaltsschema wie folgt gestaltet:

Während der Verwaltungshaushalt (Teil I) und der Investitionshaushalt (Teil II) in ihren Gliederungen und Gruppierungen zusammengefasst die geplanten und zu be-

schließenden Einnahmen und Ausgaben enthalten, werden in der Vermögensrechnung (Teil III) zunächst die Kassenbestände und die Rücklagen aus den Vorjahren sowie die zu Beginn des Haushaltszeitraumes valuierten Darlehen ausgewiesen. In der Vermögensrechnung wird sodann die Verwendung der Geldbestände und der Rücklagen sowie ggf. deren Aufstockung und Zweckbindung mit den sich ergebenden Endbeständen dargestellt. Auch bei den Darlehen wird die Entwicklung des Anfangsbestandes aufgrund der veranschlagten Tilgungsleistungen bis zum valuierten Stand zum Rechnungsabschluss ausgewiesen.

Die Darstellung der Ansätze in den Teilen I und II lässt in ihrer jeweiligen Zusammenfassung erkennen, ob und in welchem Umfang der laufende Haushalt mit den Einnahmen des zweijährigen Zeitraumes ausgeglichen werden kann. Daneben ist ggf. eine notwendige Inanspruchnahme von zusätzlichen, in der Vermögensrechnung ausgewiesenen Finanzierungsmitteln der Kirchengemeinde ersichtlich.

Der Haushaltsplan bedarf zur Vollständigkeit folgender Anlagen:

- 1) Erfassung der Katholikenzahl, Gebäude und Einrichtungen mit Berechnung der Schlüsselzuweisungen (Punktemitteilung),
- 2) Feststellung des Rechnungsergebnisses vom vorangehenden Haushaltszeitraum,
- 3) – Darstellung der Kapitalvermögen und Rücklagen zu Beginn des laufenden Haushaltszeitraumes (mit deren Zweckbindung und Anlageform),
– Darstellung der Schulden (Darlehen und Kassenkredite),
- 4) – Übersicht über die Stellenbesetzung mit Mitarbeitern, die gemäß AVO eingruppiert sind,
– Übersicht über die Stellenbesetzung mit Mitarbeitern, die pauschal vergütet werden,
- 5) Bestätigung des Haushaltsbeschlusses durch den Pfarrgemeinderat (Öffentliche Bekanntmachung).

4.6 Allgemeine Hinweise für den Haushaltsplan

Mit Schreiben vom 13. Februar 2012, V-73.31, sind wir auf Einzelfragen hinsichtlich der Haushalte 2012/13 eingegangen und haben generell zu den finanziellen Rahmenbedingungen für den Haushaltszeitraum 2012/13 Stellung genommen. Wir verzichten auf eine Wiederholung dieser Aussagen und verweisen auf das vorstehend genannte Schreiben.

Pfarrer und Stiftungsrat sind verantwortlich für eine wirtschaftliche und sparsame Verwaltung der Haushaltsmittel. Grundlage ist der genehmigte Haushaltsplan. Die Anordnung von über- oder außerplanmäßigen Ausgaben bedarf gemäß § 13 Absatz 2 der Ordnung über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens (vgl. Amtsblatt 1994 S. 410), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung des Rechts der Dekanate in der Erzdiözese Freiburg vom 10. Dezember 2007 (Amtsblatt 2007 S. 187), der vorherigen Zustimmung des Stiftungsrates, wenn der Betrag je Einzelfall 2.500,00 € übersteigt.

Bei den Personalkosten kann analog dem Bistumshaushalt für zu erwartende Gehaltssteigerungen für das Jahr 2012 ausgehend vom Rechnungsergebnis 2011 eine Fortschreibung in Höhe von 2 v. H. veranschlagt werden. Der Ansatz für 2013 wird durch Fortschreibung des so erzielten Ergebnisses um ebenfalls 2 v. H. errechnet. In Haushaltsplänen, die nach der Veröffentlichung neuer Vergütungstabellen aufgestellt werden, können die tatsächlichen Steigerungsraten zugrunde gelegt werden.

4.7 Vorlage der Haushaltspläne an das Erzbischöfliche Ordinariat Freiburg

Die Aufstellung des Haushaltsplans ist alsbald vorzunehmen. Haushalte, die trotz sparsamer Veranschlagung und Ausschöpfung aller eigenen Einnahmequellen nicht ausgeglichen werden können, sind vor der Beschlussfassung im Entwurf dem Erzbischöflichen Ordinariat vorzulegen. Der Beschluss über die Feststellung des Haushaltsplans (Haushaltsbeschluss) durch den Pfarrgemeinderat bzw. den Gesamtstiftungsrat ist zurückzustellen, bis das Erzbischöfliche Ordinariat den Haushaltsplanentwurf überprüft und sich zur Frage, wie der betreffende Haushaltsplan ausgeglichen werden kann, geäußert hat. Eine Zuschussbewilligung wird von der Vorlage und Überprüfung der abgeschlossenen Haushaltsrechnung der beiden Vorjahre abhängig gemacht (vgl. Ziffer 3.2 der Schlüsselzuweisungs-Ordnung 2012 und 2013).

Besetzung/Genehmigung von Stellen

Die nachfolgenden Ausführungen regeln das Verfahren der Stellenbesetzung und der Genehmigung der Stellenbesetzung bei Anstellungsträgerschaft der Kirchengemeinde. Für Kindergärten, Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen, Kinderkrippen und Schülerhorte gelten gesonderte Richtlinien (vgl. Stellengenehmigungsrichtlinien, Amtsblatt 2004 S. 239 ff.). Bei nebenberuflichen Kirchenmusikern wird der Arbeitsvertrag dem Amt für Kirchenmusik vorgelegt.

Grundsätzlich gilt:

Der Stiftungsrat entscheidet über die Anstellung von Personal sowie den Beschäftigungsumfang. Dabei sind staatliche sowie kirchliche Bestimmungen zu beachten.

Die nachfolgenden Aussagen zur Stellengenehmigung beziehen sich lediglich auf die Stellenbewirtschaftung. Eine Genehmigungspflicht im Hinblick auf arbeitsrechtliche Fragen wird hierdurch nicht berührt.

Der Stiftungsrat prüft vor jeder Entscheidung über die Wiederbesetzung, die Aufstockung oder die Neuschaffung einer Stelle sorgfältig, ob die sachliche Notwendigkeit besteht und vor allem, ob die Personalkosten auch bei einer längerfristigen Betrachtung für die Kirchengemeinde finanzierbar sind.

Eine hiernach getroffene Entscheidung des Stiftungsrates gilt als genehmigt bei der Wiederbesetzung einer Stelle, wenn die Kirchengemeinde keine Ausgleichstockmittel zum Ausgleich des Haushaltsplans benötigt.

Genehmigungspflichtig ist jede Entscheidung des Stiftungsrates (Wiederbesetzung, Erhöhung Stundenumfang, Neuschaffung), wenn die Kirchengemeinde Ausgleichstockmittel zum Ausgleich des Haushaltsplans benötigt. Eine Wiederbesetzung liegt auch vor, wenn der bisherige Stundenumfang unterschritten ist.

Genehmigungspflichtig ist auch – unabhängig von der Haushaltssituation – die Entscheidung des Stiftungsrates über eine Erhöhung des Stundenumfangs oder die Neuschaffung einer Stelle.

Die Stellengenehmigung ist vor Erteilung einer Zusage bei der Abteilung Finanzen, Allgemeines Recht des Erzbischöflichen Ordinariates zu beantragen.

5. Richtlinien zur Bemessung der Haushaltsplanansätze

1. Vorbemerkungen

- a) Die Katholikenzahlen sind der Mitteilung über die Schlüsselzuweisungen zu entnehmen. Hierbei werden nur die Katholiken mit dem 1. Wohnsitz in der Kirchengemeinde berücksichtigt.
- b) Die Ansprüche der Kirchengemeinden auf Schlüsselzuweisungen werden aufgrund der erhobenen Daten und der gemeldeten Einrichtungen berechnet. Die Zusammenstellung der Haupt- und Nebenansätze (Punktemitteilung, Anlage Nr. 1) ist jeweils vom Stiftungsrat auf ihre Vollständigkeit und Gültigkeit hin zu überprüfen. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die ergänzenden Erläuterungen in unserem Schreiben vom 13. Februar 2012, V-73.31. Die Baupflichten zu den einzelnen Gebäuden sind in die Vorbemerkungen aufzunehmen.
- c) Für die in der „Übersicht über die Stellenbesetzung“ (Anlage Nr. 4) aufzuführenden Beschäftigten sind folgende Daten aufzunehmen:

Haushaltsstelle, Tätigkeit (z. B. Pfarrsekretärin, Mesner), Vergütungsgruppe/Pauschale, Beschäftigungsumfang, Beschäftigung im Haushaltszeitraum von ... bis ..., Personalkosten nach Jahren getrennt.

Falls eine Stelle noch nicht genehmigt wurde, ist dies zu vermerken und anzugeben, ab wann die Stelle geschaffen werden soll.

Wegen der vertraglichen Regelungen bei der Einstellung von kirchlichen Mitarbeitern verweisen wir auf die für den kirchlichen Dienst geltenden arbeitsrechtlichen Bestimmungen:

Arbeitsvertragsordnung für den kirchlichen Dienst in der Erzdiözese Freiburg – AVO – vom 25. April 2008 (Amtsblatt 2008 S. 321 ff.), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Dezember 2011 (Amtsblatt 2011 S. 156 ff.).

- d) Alle Vermögensbestände und Schulden sind nach dem Stand des Rechnungsabschlusses 2010 und 2011 in der Vermögensrechnung (Teil III) anzugeben.

Überschüsse aus Vorjahren können einer Rücklage zugeführt werden. Bei Kirchengemeinden, die zum Vollzug des Haushaltsplanes Zuwendungen aus dem Ausgleichstock benötigen, bedarf die Bildung und Zweckbindung von Rücklagen der Zustimmung des Erzbischöflichen Ordinariates. Hierüber wird im Rahmen der Haushaltsplanbearbeitung eine Entscheidung getroffen. Nicht der Zustimmung bedarf die Rücklagenbildung aus den Schlüsselzuweisungen gemäß Ziffer 2.2.1.3 der Schlüsselzuweisungs-Ordnung. Mit der Schlüsselzuweisungs-Ordnung 2008/09 wurden erstmals Schlüsselzuweisungen zweckgebunden zur Bildung einer Rücklage zur baulichen Unterhaltung von Kirchen gewährt. Diese Schlüsselzuweisungen konnten/können sowohl im Haushaltszeitraum 2010/11 als auch im Haushaltszeitraum 2012/13 weiterhin gewährt werden.

Allgemeine Rücklagen dienen dem Zweck, Fehlbeträge künftiger Haushaltsjahre abzudecken bzw. zur Finanzierung außerordentlicher Maßnahmen im laufenden Haushalt beizutragen. Zweckgebundene Rücklagen/Sonderrücklagen dienen der vom Pfarrgemeinderat verfügbaren Bestimmung – soweit eine Zweckbindung nicht schon vorgegeben ist. Vorgegebene Zweckbindungen liegen vor für die Rücklagenbildung aus Mieteinnahmen, für die Rücklagenbildung aus Schlüsselzuweisungen gemäß Ziffer 2.2.1.3 und für die Unterhaltung des Gemeindehauses.

Zur Ausführung der Ziffer 2.2.2 der Schlüsselzuweisungs-Ordnung hinsichtlich der Höhe der Rückstellung aus den Schlüsselzuweisungen für Gemeindehäuser wird festgelegt, dass 20 % der Schlüsselzuweisungen für Gemeindehäuser (Ziffer 2.2.2) einer zweckgebundenen Rücklage für den baulichen Unterhalt des Gebäudes zugeführt werden müssen. Eine Entnahme aus

dieser Rücklage bedarf keiner Genehmigung durch das Erzbischöfliche Ordinariat.

Diese Regelung gilt mit der Maßgabe, dass das Erzbischöfliche Ordinariat, wenn diese Rücklagenbildung nicht möglich ist, in den Haushaltszeiträumen 2010/11 und 2012/13 keine Konsequenzen einfordert.

Im Hinblick auf die verpflichtende Rücklagenbildung ab dem Haushaltszeitraum 2014/15 müssen die Haushaltspläne 2012/13 nochmals stärker, als das 2010/11 der Fall war, mit dem Ziel aufgestellt werden, dass diese Rücklage dann tatsächlich auch gebildet werden kann.

Bei der Zweckbindung von Rücklagen ist zu berücksichtigen, dass sich der Ausgleich zukünftiger Haushaltspläne voraussichtlich zunehmend schwieriger gestalten wird. Auf die Bildung einer allgemeinen Rücklage ist deswegen besonders zu achten.

Hinweis zu vorhandenen Rücklagen im Blick auf die Kirchengemeinde „Neu“:

Vorhandene zweckgebundene Rücklagen von Kirchengemeinden werden nach einer Fusion zur Kirchengemeinde „Neu“ mit gleicher Zweckbindung erhalten bleiben (zweckgebundene Rücklagen z. B. für die Kirche St. Martin in der Pfarrei Herz-Jesu bleiben für diese Zweckbindung erhalten). Vorhandene allgemeine Rücklagen werden mit Zweckbindung für die betreffende Pfarrei in die Bilanz der Kirchengemeinde „Neu“ übernommen.

2. Darstellung der Einnahmen und Ausgaben

*HHSSt. 0170, 1500, 1861, 2160, 4460 und 5319
Versicherungen*

Wegen der Übersicht über die vorhandenen Sammel-Versicherungsverträge und Erläuterungen zu den einzelnen Versicherungen verweisen wir auf die umfassende Broschüre („Sichere Aussichten“), die das Erzbischöfliche Ordinariat in Zusammenarbeit mit dem Versicherungsbüro Löffler herausgegeben und den Kirchengemeinden hat zukommen lassen.

*HHSSt. 0170, 1500, 1861, 2160, 4460 und 5319
Bauaufwand/Anschaffungen*

Unter dem laufenden Bauaufwand der jeweiligen Haushaltsstelle sind im Verwaltungshaushalt (Teil I) bei der Gruppierungsziffer 6110 zu veranschlagen alle Baumaßnahmen für Pfarrhäuser, Pfarrkirchen, Filialkirchen und Kapellen einschließlich der Kosten für die Inneneinrichtung (Altäre, Kanzel, Orgel, Glocken, Heizungs- und Beleuchtungsanlagen usw.), Gemeindehäuser, Jugendheime und sonstige Gebäude, zu denen der örtliche Fonds oder die Kirchengemeinde baupflichtig sind und deren Kosten jeweils 2.500,00 € nicht überschreiten.

Anschaffungen bis zu jeweils 2.500,00 € sind unter Angabe des jeweiligen Verwendungszweckes bei den Einzelplänen des Verwaltungshaushaltes (Teil I) unter Gruppierungsziffer 6420 zu veranschlagen.

Die Finanzierung von Bauvorhaben und Anschaffungen mit einem Aufwand von jeweils über 2.500,00 € ist im Investitionshaushalt (Teil II) unter den einzelnen Gliederungen 0170 bis 5349 unter Angabe der jeweiligen Gesamtkosten sowie der hierzu vorgesehenen Deckungsmittel (eigene Finanzierung) unter der Haushaltsstelle für das jeweilige Gebäude darzustellen. Wir weisen darauf hin, dass für Anschaffungen und Baumaßnahmen im Rahmen der Ordnung über die Verwaltung des Kath. Kirchenvermögens im Erzbistum Freiburg vom 23. Juni 1994 (Amtsblatt S. 410), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung des Rechts der Dekanate in der Erzdiözese Freiburg vom 10. Dezember 2007 (Amtsblatt 2007 S. 187), gilt.

Mit Wirkung vom 1. Juli 2009 ist die Ordnung für das örtliche kirchliche Bauwesen im Erzbistum Freiburg (Kirchliche Bauordnung – KBauO –) in Kraft getreten (Amtsblatt 2009 S. 79 ff.). Die Kirchliche Bauordnung gibt neben einer Beschreibung der Ziele kirchlicher Bautätigkeit den kirchengesetzlichen Rahmen für die Planung und Durchführung von Baumaßnahmen in Kirchengemeinden vor. In diesem Zusammenhang ist auch auf das gleichzeitig veröffentlichte „Leitbild für die Bautätigkeit in der Erzdiözese Freiburg“ hinzuweisen (Amtsblatt 2009 S. 83 ff.).

Wegen der Regelungen zur „Kostenkontrolle im Bauwesen“ verweisen wir auf die Veröffentlichung im Amtsblatt 1997 S. 192.

Zum 1. Januar 2002 ist das „Gesetz zur Eindämmung illegaler Betätigung im Baugewerbe“ in Kraft getreten. Nach diesem Gesetz sind Kirchengemeinden als Auftraggeber einer Bauleistung grundsätzlich verpflichtet, 15 v. H. von der Gegenleistung (d. h. in der Regel von der Zahlung an den Bauunternehmer einschließlich der Umsatzsteuer) abzuziehen und an das zuständige Finanzamt abzuführen. Zur näheren Information wird auf die Veröffentlichung im Amtsblatt 2001 S. 141 f. verwiesen.

Klimaschutzkonzept:

In fünf Jahren den CO₂-Ausstoß um 38 % senken.

Das Ziel vom Oktober 2009 steht: In fünf Jahren soll der CO₂-Ausstoß der Erzdiözese um über 38 % geringer sein. Inzwischen wurde tatsächlich schon einiges erreicht: Der Energieverbrauch lag in den Jahren 2008 bis 2010 etwa 9 % unter dem langjährigen Mittel. Auch der Anteil von Erneuerbaren Energien entwickelt sich erfreulich, so dass der Anteil von Holz als Energieträger inzwischen 2 % beträgt. Gleichzeitig sagen die Zahlen, dass noch ein großes Stück Weges vor uns liegt.

Zur Zielerreichung zählt die Erzdiözese weiterhin auf das Engagement aller Verantwortlichen und setzt auf Service, Beratung und Motivation. Keine Heizung, kein Gebäude sollte zum Beispiel ohne eine entsprechendes Energie-Gutachten erneuert oder saniert werden. Die Investitionsentscheidungen für eine energetische Ertüchtigung und den Umstieg auf erneuerbare Energien werden unterstützt durch erhöhte Zuschüsse aus dem Ausgleichstock und die Förderung aus dem Energie-Fonds.

Im Laufe des Jahres 2012 kommt das Heizen und Lüften im Sakralgebäude stärker in den Blick. Die Energie- und Gebäudeberatung in diesem Bereich wird auf neue Füße gestellt.

Bis zum Jahresende 2012 haben die ehrenamtlichen Verantwortlichen die Möglichkeit, sich bei drei Fachtagungen „Bau, Energie und Fundraising“ umfassend zu informieren und alle beteiligten Mitarbeiter aus der Verwaltung konkret zur Umsetzung von Maßnahmen zu befragen. Zusätzlich zu den Schulungen für Energie-Beauftragte werden weitere Schulungsangebote entwickelt.

Bitte wenden Sie sich bei allen Fragen zur Bewahrung der Schöpfung und beim Klimaschutz an die Fachstelle Energie und Umwelt, energie.umwelt@ordinariat-freiburg.de, Tel.: (07 61) 21 88 - 3 90. Weitere Informationen finden Sie bei www.befr.de/umwelt.

HHSt. 0170.1260

Rückersatz für Schönheits- und Kleinreparaturen

Von Priestern, denen ein Pfarrhaus oder eine sonstige Dienstwohnung unentgeltlich zur Verfügung gestellt wird, wird ein monatlicher Kostenersatz für Schönheits- und Kleinreparaturen erhoben. Der Kostenersatz für Schönheitsreparaturen beträgt 0,55 €/qm, die Pauschale für Kleinreparaturen 8,00 €/Monat (Art. 7 der Euroanpassungsverordnung II, Amtsblatt 2001 S. 176).

Der Gesamtbetrag, der sich zum Jahresende ergibt, wird auf pauschaler Basis an die anspruchsberechtigten Kirchengemeinden verteilt.

Der Erstattungsbetrag ist zweckgebunden für Schönheitsreparaturen und kleinere Instandsetzungen an Pfarrhäusern zu verwenden. Soweit eine zweckentsprechende Verwendung im laufenden Haushaltszeitraum nicht erfolgt, sind die Einnahmen zweckgebunden der Rücklage zuzuführen.

Im Haushaltsplan 2012/13 können jeweils 750,00 €/Jahr als Einnahme veranschlagt werden.

HHSt. 0170.1300

Vergabe und Vermietung von Pfarrhäusern

Bei der Vergabe und Vermietung von Pfarrhäusern gilt der Erlass des Erzbischöflichen Ordinariates vom 24. April 2002, AZ-V.

HHSt. 0170.1314

Erstattung von Heizkosten für die Pfarrwohnung bzw. für vermietete Wohnungen im Pfarrhaus

Der Rückersatz der Heizkosten an die Kirchengemeinde soll nicht auf pauschaler Basis, sondern entsprechend dem tatsächlichen Verbrauch festgesetzt werden. Wegen weitergehender Ausführungen verweisen wir auf den Erlass Nr. 106 im Amtsblatt 1999 S. 116 f.

Soweit die Kosten für Heizung und Aufbereitung des Warmwassers pauschal abgerechnet werden, gelten die Regelungen, die das Land Baden-Württemberg für Mietwohnungen in Kraft gesetzt hat, entsprechend. Danach sind für die Heizperiode 2011/12 folgende Beträge festgesetzt:

- a) Für Wohnungen, die an eine Ölheizung angeschlossen sind 14,23 € je qm Wohnfläche und Jahr.
- b) Für Wohnungen, die mit Gas oder Fernwärme beheizt werden, gilt der jeweilige Gasbezugs- oder Fernwärmepreis auf der Grundlage einer Verbrauchsmenge von 211 kWh je qm Wohnfläche und Jahr bei Gas und von 171 kWh je qm Wohnfläche und Jahr bei Fernheizung.
- c) Bei Hackschnitzel- und Pelletheizungen gilt das Rundschreiben der Fachstelle für Energie und Umwelt an die Verrechnungsstellen und die Großen Gesamtkirchengemeinden (Mail vom 28. Januar 2011).

Obige Werte für die Heizperiode 2010/11 bilden die Grundlage für die Haushaltsansätze 2012/13.

Ist die Wohnung an eine Warmwasserversorgungsanlage angeschlossen, die auch der Versorgung von Diensträumen dient, und kann die für die Erwärmung des Wassers erforderliche Energie nicht gemessen werden, ist ein Entgelt zu entrichten, das 22 vom Hundert des festgesetzten Heizkostenentgelts beträgt.

Die für den einzelnen Priester ermittelte Größe der Pfarrwohnung wird vom Erzbischöflichen Ordinariat den Kirchengemeinden bzw. Verrechnungsstellen für Katholische Kirchengemeinden zur Erhebung des Kostenersatzes für Heizung und Warmwasserversorgung mitgeteilt.

Durch vorstehend genannte Pauschalbeträge für Heizung und Aufbereitung des warmen Wassers sind auch die Nebenkosten des Heizungsbetriebs (Wartung, Immissionsmessung, Schornsteinreinigung) abgegolten. Soweit im Pfarrhaus ein Vikar untergebracht ist, hat der Priester zusätzlich zu seinen Aufwendungen die Kosten für Heizung und Warmwasserversorgung für die Wohnung des Vikars entsprechend obiger Regelungen der Kirchengemeinde zu ersetzen. Vorstehende Regelungen gelten für Ordensgeistliche entsprechend.

Die insgesamt anfallenden Kosten der Pfarrhausheizung sind unter HHSt. 0170.6224 zu veranschlagen.

HHSt. 0170.1316
Telefonersatz

Alle kirchlichen Mitarbeiter (Geistliche und Laien), die ein Diensttelefon auch für Privatgespräche nutzen können, sind verpflichtet, für Grundgebühren und Gesprächseinheiten Kostenersatz an die Kirchengemeinde zu leisten.

In der Haushaltsperiode 2012/13 gilt ein pauschaler Mindestbetrag i. H. v. monatlich 25,00 €.

Dieser Satz gilt für alle kirchlichen Mitarbeiter und für alle Geistlichen, denen ein dienstlicher Telefonanschluss für Privatgespräche zur Verfügung steht.

Der vorstehende Betrag ist ein Mindestbetrag. Fallen höhere Kosten für die Privatnutzung an, sind die tatsächlichen Kosten zu ermitteln und zu ersetzen.

Es besteht auch die Möglichkeit, sich auf eigene Kosten einen Privatanschluss mit einem eigenen Telefonapparat in der Wohnung einrichten zu lassen oder sich ein privates Handy anzuschaffen. Nur in diesen Fällen kann der Ansatz des genannten Betrages entfallen. Die private Nutzung des Dienstanschlusses muss dann allerdings unterbleiben.

HHSt. 0170
Kosten des Pfarrhauses

Soweit keine getrennte Abrechnung erfolgt, gehen die Kosten für Beleuchtung und Reinigung der Diensträume im Pfarrhaus sowie Wasser-, Kanal-, Müllabfuhr- und Straßenreinigungsgebühren für das Pfarrhaus zunächst zulasten des Pfarrers. Die anteiligen Kosten (Sach- und Personalkosten) für den dienstlichen Bereich werden auf Nachweis und nach Bestätigung durch den Stiftungsrat von der Kirchengemeinde übernommen. Wenn sich im Pfarrhaus noch Gemeinde- bzw. Jugendräume befinden, können die Raumkosten angemessen (z. B. nach Nutzfläche) aufgeteilt und – soweit sie auf die Gemeinde- bzw. Jugendräume entfallen – im Kirchengemeindehaushalt (2160) veranschlagt werden.

HHSt. 1700.5200
Pfarrgemeinderat

Unter 1700.5200 ist der Aufwand für den Pfarrgemeinderat aufzunehmen (unter dieser HHSt. mit der Bezeichnung „Allgemeine Ausgaben der Seelsorge“ werden auch die Ausgaben für ehrenamtliche Arbeit insgesamt, Aufwand für Schriftenstand, Aufwand für Veranstaltungen usw. veranschlagt). Als jährliche Ausgaben können angesetzt werden:

In Kirchengemeinden höchstens	
bis zu 1.000 Katholiken	450,00 €,
mit 1.001 bis 3.000 Katholiken	850,00 €,
mit über 3.000 Katholiken	1.250,00 €.

Im Finanzplan der Seelsorgeeinheit können für einen Gemeinsamen Pfarrgemeinderat die sich für die einzelnen Kirchengemeinden ergebenden Sätze addiert werden.

Die vorstehenden Beträge umfassen auch den Auslagensatz an die Mitglieder des Pfarrgemeinderates. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auch auf die einschlägige Passage innerhalb der „Rahmenrichtlinien für ehrenamtliche Dienste im Erzbistum Freiburg“ (Amtsblatt 1995 S. 61 f.). Nach Abschnitt IV Ziffer 5 der Richtlinien werden Auslagen für Tätigkeiten im Auftrag der Kirchengemeinde (z. B. Fahrtkosten, Telefongebühren, Arbeitsmaterialien, Porti) erstattet. Dies gilt entsprechend auch für Kosten von Fortbildungsveranstaltungen, die mit Zustimmung des Stiftungsrates besucht werden. Der geleistete Zeitaufwand bzw. ein eventuell entstehender Verdienstausfall werden dagegen nicht vergütet.

HHSt. 1700.5210
Reisekosten

Seit dem 1. Januar 2008 werden Reisekosten für pastorale Mitarbeiter für Fahrten im Auftrag der Seelsorgeeinheit zu Lasten der örtlichen Rechnung verausgabt.

Nach dieser Regelung werden örtlich finanziert und durch die Verrechnungsstelle/Gesamtkirchengemeinde abgerechnet, insbesondere

- Fahrten innerhalb einer Pfarrei und zwischen den Pfarreien einer Seelsorgeeinheit,
- Fahrten über den Bereich einer Seelsorgeeinheit hinaus, wie z. B.
 - zu einem Pfarrgemeinderatswochenende,
 - zu einem Jugendlager,
 - im Zusammenhang mit der Klärung von Angelegenheiten der Pfarreien, z. B. zum Erzbischöflichen Ordinariat, zum Bauamt oder zur Verrechnungsstelle,
 - zum Dies und zu anderen verpflichtenden Dekanatskonferenzen,
 - zu Besuchen von Kranken aus der Seelsorgeeinheit in auswärtigen Krankenhäusern.

Nach wie vor zu Lasten des Bistumshaushalts werden Fahrten abgerechnet, die nicht im Auftrag der Seelsorgeeinheit erfolgen. Das sind insbesondere:

- Fahrten im Zusammenhang mit Fortbildungen, Supervisionen (hierfür gibt es eigene Regelungen),
- Fahrten im Zusammenhang mit dem bestehenden Dienstverhältnis auf Veranlassung des Erzbischöflichen Ordinariates,
- Fahrten im Zusammenhang mit einem diözesanen Sonderauftrag.

Für Fahrten zur Wahrnehmung von schulischem Religionsunterricht gilt Erlass Nr. 251 (Amtsblatt 2008 S. 235). Hiernach werden Reisekosten für Fahrten zu Schulen, welche im Bereich dem Priester/der pastoralen Mitarbeiter zugewiesenen Seelsorgeeinheit liegen, zu Lasten der örtlichen Rechnung verausgabt.

Bei Fahrten zu Schulen, die außerhalb des Gebietes der zugewiesenen Seelsorgeeinheit liegen, erfolgt die Reisekostenabrechnung über das Erzbischöfliche Ordinariat, Abteilung Schulen und Hochschulen.

Aufgrund der reisekostenrechtlichen und steuerlichen Bestimmungen gilt Folgendes:

- a) Für die Erstattung von Auslagen für Dienstreisen und Dienstgänge (Reisekostenvergütung) finden die für die Beschäftigten des Landes Baden-Württemberg geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung, soweit die Neufassung der Reisekostenordnung (Amtsblatt 2009 S. 54) nichts anderes bestimmt.

Damit beträgt für Strecken, die aus triftigem Grund mit einem privaten Kfz zurückgelegt werden, der Auslagenersatz 0,35 €/Kilometer.

- b) Für Fahrten von ehrenamtlich tätigen Laien, die im Auftrag und Interesse der Kirchengemeinde ausgeführt werden, können ebenfalls 0,35 € je Kilometer als Fahrtkostenersatz erstattet werden.

- c) Nach § 18 Landesreisekostengesetz Baden-Württemberg kann bei regelmäßigen oder gleichartigen Dienstreisen anstelle einer Reisekosten-Einzelvergütung eine Pauschvergütung gewährt werden, die nach dem Durchschnitt der in einem bestimmten Zeitraum sonst anfallenden Einzelvergütungen zu bemessen ist.

Die Festsetzung einer Monatspauschvergütung setzt voraus, dass die Höhe der Pauschvergütung über einen Zeitraum von sechs Monaten durch exakte Führung eines Fahrtenbuches ermittelt wird. Pauschvergütungen werden grundsätzlich nachträglich gewährt, da das Landesreisekostengesetz nur die Erstattung entstandener Auslagen regelt; dieser Grundsatz führt auch dazu, dass für die Urlaubs- und Krankheitstage die Monatspauschvergütung entfällt oder anteilig zu kürzen ist. Pauschvergütungen sind in regelmäßigen Abständen, längstens aber nach drei Jahren, darauf zu überprüfen, ob hinsichtlich der Voraussetzungen wesentliche Änderungen eingetreten sind, die zu einer Neufestsetzung oder zum Wegfall der Pauschvergütungen führen. Hierzu bedarf es einer schriftlichen Erklärung des Pfarrers/Mitarbeiters.

Die Anweisung einer Pauschvergütung ohne die vorherige Vorlage eines Fahrtenbuches ist nicht gestattet.

- d) Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte sind keine Dienstreisen. Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte werden daher nicht ersetzt; sie können als Werbungskosten im Rahmen der in § 9 Absatz 1 Nr. 4 EStG festgesetzten Pauschbeträge steuerlich berücksichtigt werden.

HHSt. 1700.5581

Katholische öffentliche Bücherei

Kirchengemeinden, in denen Katholische öffentliche Büchereien unterhalten werden, können hier die notwendige finanzielle Ausstattung dieser Einrichtung veranschlagen. Über die Höhe des Ansatzes befindet der Stiftungsrat nach den örtlichen Bedürfnissen im Rahmen der laufenden Haushaltsmittel.

HHSt. 1861

Kirchenmusik

Für die Kirchenmusiker gilt die Dienst- und Vergütungsordnung der Erzdiözese Freiburg vom 14. Juli 1992 (Amtsblatt S. 401), zuletzt geändert am 30. März 2011 (Amtsblatt S. 41). Im Amtsblatt 2007 S. 195 veröffentlicht sind die Honorarrichtsätze für freiberufliche Kirchenmusiker und ein Muster für eine „Vereinbarung über den kirchenmusikalischen Dienst“.

Fahrtkosten der Kirchenmusiker

Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte sind keine Dienstreisen. Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte werden daher nicht ersetzt. In begründeten Ausnahmefällen kann einem nebenberuflichen oder freiberuflichen Kirchenmusiker (Organisten und/oder Chorleiter) ein Fahrtkostenzuschuss gewährt werden, wenn die Entfernung zwischen Wohnung und Kirche bzw. Proberaum mehr als 5 km beträgt. Die Höhe des Zuschusses wird auf die Kosten eines öffentlichen Verkehrsmittels der zweiten Wagenklasse begrenzt. Wird anstelle eines öffentlichen Verkehrsmittels ein eigenes Kraftfahrzeug benutzt, so kann der Berechnung des Zuschusses der Pauschbetrag nach § 9 Absatz 1 Nr. 4 EStG (0,30 € je Entfernungskilometer zwischen Wohnung und Arbeitsstätte) zugrunde gelegt werden. In beiden Fällen (öffentliches Verkehrsmittel/ privates Kfz) ist der Zuschuss auf maximal 11,00 € je Dienst begrenzt.

Bei nebenberuflichen (nichtseltständigen) Kirchenmusikern ist der Fahrtkostenzuschuss durch den Arbeitgeber mit den Bezügen oder gemäß § 40 Absatz 2 EStG pauschal zu versteuern.

Freiberufliche Kirchenmusiker sind für die Besteuerung des Fahrtkostenzuschusses in jedem Fall selbst verantwortlich.

Kirchenchor

Als Zuweisung an den Kirchenchor, über die der Stiftungsrat entscheidet, sind 15,50 € je Chormitglied und Jahr angemessen. Zusätzlich ist ein Betrag i. H. v. 10,50 € je Chormitglied und Jahr für die Beschaffung von Notenmaterial vertretbar.

HHSt. 4200.0351

Beiträge des Fördervereins

Die Notwendigkeit von Fördervereinen mit caritativer Zwecksetzung ist nach wie vor gegeben. Wir verweisen im Übrigen auf die im Amtsblatt 1996 S. 497 ff. veröffentlichte „Mustersatzung für einen örtlichen caritativen Förderverein“.

Umlagen und Betriebskostendefizite für die sozialen Einrichtungen dürfen einen zuschussbedürftigen Kirchengemeindehaushalt nicht über die spezielle Schlüsselzuweisung hinaus belasten. Zuwendungen aus dem Ausgleichstock werden zur Deckung von Fehlbeträgen in aller Regel nicht gewährt. Es muss daher erreicht werden, dass für die Restfinanzierung der Umlage an die Sozialstation ein angemessenes Beitragsaufkommen aus dem Förderverein zugunsten der Kirchengemeinde bereitgestellt werden kann. Die Kirchengemeinden sind nach den Satzungen der Sozialstationen deren Mitglieder und als solche zur Zahlung der Umlagen verpflichtet. Das von den Fördervereinen aufgebrauchte Beitragsaufkommen soll daher, soweit zur Zahlung der Umlage erforderlich, über die Kirchengemeinderechnung an die Sozialstation abgeführt werden.

Zur Möglichkeit der Gebührenermäßigung bei den Sozialstationen wird auf den Erlass vom 13. September 1989 (Amtsblatt S. 222) hingewiesen. Allerdings ist eine Gebührenermäßigung nur in dem Bereich möglich, der nicht durch Leistungsentgelte der Sozialversicherung finanziert ist. In der Praxis spielt deshalb ein Gebührenerlass im Zusammenhang mit einer Fördervereinsmitgliedschaft keine große Rolle mehr.

HHSt. 4200.7451

Zuweisung an den Kreiscaritasverband

Um die finanziellen Voraussetzungen für eine fruchtbare Tätigkeit der Caritassekretariate in den einzelnen Stadt- und Landkreisen zu sichern, ist nach wie vor von jeder Pfarrei ein Betrag an das Stadt- bzw. Kreiscaritassekretariat abzuführen, der jährlich 0,51 € für jedes Pfarreimitglied beträgt.

HHSt. 4200.7455

Zuweisungen an die Sozial-, Dorfhelferinnen- und Krankenstationen

Der diakonische Dienst der Kirchengemeinden soll sich darin äußern, dass ein ambulantes pflegerisches Angebot

in kirchlicher Trägerschaft zur Verfügung steht. Dieses wird durch die kirchlichen Sozialstationen erbracht. Die Kirchengemeinden sind als Mitglied (bei einer Rechtsform als e. V.) oder als Gesellschafter (bei einer Rechtsform als GmbH) verantwortlich für die inhaltlichen sowie die wirtschaftlichen Fragen der Sozialstation. Die wirtschaftliche Situation der Sozialstationen ist geprägt durch die Konkurrenz von privaten Anbietern. Im Gegensatz zu diesen Anbietern leisten kirchliche Sozialstationen ihren Dienst auf der Basis des caritativen Auftrags der Kirche; für die Helfer der Sozialstation muss es kennzeichnend sein, „nicht bloß auf gekonnte Weise das jetzt Anstehende zu tun, sondern sich dem anderen mit dem Herzen zuzuwenden, so dass dieser ihre menschliche Güte zu spüren bekommt“ (DEUS CARITAS EST, 31a). Ein persönliches Wort oder ein Gebet müssen also möglich sein, auch wenn sie durch die Pflegeversicherung nicht refinanziert werden. Dieser kirchliche Auftrag zeigt sich auch darin, dass Patienten betreut werden, die nur über lange Anfahrtswege erreicht werden und einen hohen Pflegebedarf haben. Diesen Aufwand scheut mancher kommerzielle Anbieter.

Sozialstationen können eine vollständige Kostendeckung erreichen. Gerade die vorstehend skizzierte christliche Ausprägung kann aber dazu führen, dass diese vollständige Kostendeckung nicht erreicht wird. Für die Trägerverantwortung der Kirchengemeinden bedeutet dies, dass im Rahmen der Haushaltsplanung für die Sozialstation über diese christliche Ausprägung gesprochen und die wirtschaftlichen Folgen ermessen werden. Über ein sich ergebendes Defizit muss ein Finanzierungsbeschluss gefasst werden. Das Defizit muss zur nachhaltigen Sicherung der Station aber dauerhaft finanzierbar sein. Deswegen müssen alle Verantwortlichen, insbesondere die Kirchengemeinden darauf Wert legen, dass die Ausrichtung der Sozialstation nur so viel Geld kostet, wie dauerhaft finanzierbar ist. Wichtig ist Planung, inhaltliche Festlegung und christliche Ausprägung der Arbeit, verbunden mit einem Beschluss über die Kostentragung durch die Kirchengemeinden. Eine nachträgliche Umlage eines Defizits wäre nicht zukunftsfähig.

HHSt. 4460

Kindergärten

1. Gesetzliche Grundlagen

Rahmenbedingungen und vor allem die Finanzierung der Betriebsausgaben von Kindergärten sind geregelt im Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) i. d. Fassung vom 19. Oktober 2010 (GBl. vom 27. Oktober 2010 S. 748 f.).

Die Neufassung des KiTaG war hauptsächlich erforderlich, um in § 2a Absatz 4 Nr. 1 die Ermächtigungsgrundlage für die Kindertagesstättenverordnung vom 25. November 2010 zu schaffen; § 8 Absatz 2 enthält Aussagen

zur Finanzierung der Kosten aufgrund einer Veränderung des Mindestpersonalschlüssels.

Die Kindertagesstättenverordnung vom 25. November 2010 und Gemeinsame Hinweise des Städtetages und des Gemeindetages Baden-Württemberg sowie der 4-Kirchenkonferenz über Kindergartenfragen vom 13. April 2011 wurde den Trägervertretern zugänglich gemacht.

Im November 2011 haben sich das Land und die Kommunen auf einen sogenannten Pakt für Familien verständigt. Im Rahmen dieser Vereinbarung werden die Zuweisungen des Landes an die Kommunen, beginnend im Jahr 2012 kontinuierlich erhöht; ab dem Jahr 2014 wird sich das Land mit 68 % an den Betriebskosten für die Kleinkindbetreuung beteiligen. Inhaltliches Ziel dabei ist die Sicherstellung des Ausbaus von Betreuungsplätzen für den Kleinkindbereich („U 3“) mit Blickrichtung auf den Rechtsanspruch für alle Kinder vom vollendeten ersten bis zum dritten Lebensjahr ab dem Kindergartenjahr 2013/14.

Die Erhöhung der Zuweisungen des Landes an die Kommunen ist nicht mit qualitativen Vorgaben versehen. So gibt es nach wie vor keine verbindliche Aussage zur Leitungszeit für Kindergartenleitungen oder zur Umsetzung des Orientierungsplanes. Das Erreichen und Halten guter Standards in den Einrichtungen ist jedoch politischer Konsens. Wir ermutigen vor dem Hintergrund der erhöhten Landeszuweisungen an die Kommunen deswegen dazu, in örtlichen Verhandlungen eine Verbesserung in der personellen Ausstattung der Kindertagesstätten zu erreichen.

Duale Ausbildung zum Beruf der Erzieherin/des Erziehers:

Zum Schuljahr 2012/13 wird im Land Baden-Württemberg im Rahmen eines Modellprojektes an einzelnen Fachschulen eine dualorientierte Ausbildung angeboten werden. Diese Form der Ausbildung wird neben der bewährten Form der Vollzeitschulbildung stehen. Ziel der dualorientierten Ausbildung, bei der Praxiszeiten in einem Kindergarten und eine Ausbildungsvergütung von Beginn an stehen, ist es, zusätzliche Interessenten für den Beruf der Erzieherin/des Erziehers zu gewinnen.

Inwieweit sich eine Kath. Fachschule für Sozialpädagogik in der Erzdiözese Freiburg am Modellversuch beteiligt, steht noch nicht abschließend fest.

Als Einrichtungsträger werden Kath. Kirchengemeinden auch von Schülerinnen/Schülern anderer Fachschulen angefragt werden. Hier empfehlen wir den Trägern, alleine schon aus Gründen der Nachwuchsgewinnung für die eigene Einrichtung, Interesse zu zeigen. Weitergehende Informationen und Rahmenbedingungen wurden an die Träger weitergegeben (Schreiben des Diözesan-Caritasverbandes vom 18. Januar 2012).

2. Positionierung der Kirchlichen Kindertagesstätten

Nach wie vor Grundlage für die Positionen der Erzdiözese hinsichtlich des Erhalts und des Ausbaus der Kindergärten ist der Erlass „Zukünftiges Engagement im Kindergartenbereich V“ (Amtsblatt 2007 S. 153).

Danach ist z. B.: die Genehmigung neuer Gruppen und die Ausstattung der genehmigten Gruppen mit Schlüsselzuweisungen grundsätzlich möglich. Baumaßnahmen, die in diesem Zusammenhang entstehen, werden im Rahmen der geltenden Bestimmungen bezuschusst.

Nach wie vor nicht genehmigt wird hingegen die Inbetriebnahme neuer Kindergärten. Das gilt auch dann, wenn eine bürgerliche Gemeinde sowohl den Kindergartenneubau als auch die Betriebskosten vollständig finanzieren würde.

Es wird im Übrigen auf die genannte Veröffentlichung im Amtsblatt verwiesen.

Kindergartengeschäftsführung:

Seit Beginn des Kindergartenjahres 2009/10 besteht für die Kirchengemeinden als weitere Möglichkeit zur Wahrnehmung ihrer Verantwortung für den Kindergarten die Übertragung der Kindergartengeschäftsführung auf die Verrechnungsstellen für Kath. Kirchengemeinden/Geschäftsstellen der großen Gesamtkirchengemeinden. Damit besteht in der Erzdiözese Freiburg eine dritte Möglichkeit für die Organisation der Kindergartengeschäftsführung, neben der Wahrnehmung der Trägeraufgaben durch den Stiftungsrat selbst und durch den Kindergartenbeauftragten.

Mit der Entscheidung für die Geschäftsführung wird – bei fortbestehender Trägerschaft bei der Kirchengemeinde – die abschließende Verantwortlichkeit auf die Verrechnungsstellen/Geschäftsstellen der großen Gesamtkirchengemeinden übertragen. Einige Kernbereiche der Trägerschaft, wie z. B. die pastorale Einbindung des Kindergartens oder die Entscheidung über die Einstellung einer Kindergartenleiterin, liegen nach wie vor unmittelbar bei der Kirchengemeinde. Die anderen Bereiche, wie z. B. die Personalauswahl, die Entscheidung über die Einstellung von Personal unterhalb der Kindergartenleitung, werden hingegen abschließend durch die Kindergartengeschäftsführung verantwortet.

3. Ausstattung mit Schlüsselzuweisungen

Für die Schlüsselzuweisungen für Kindertagesstätten gilt die Schlüsselzuweisungs-Ordnung 2012 und 2013 (Ziffer 2.3.1). Eine inhaltliche Veränderung gegenüber der Schlüsselzuweisungs-Ordnung 2010 und 2011 ist nicht erfolgt.

4. Elternbeiträge in den Kindertagesstätten

Zum Kindergartenjahr 2009/10 wurden die Elternbeiträge erstmals auf einer für den gesamten Landesbereich einheitlichen Grundlage erhoben. Bei diesem „baden-württembergischen Modell“ werden Elternbeiträge nach der Anzahl der Kinder unter 18 Jahren in der Familie berechnet, unabhängig davon, wie viele dieser Kinder gleichzeitig den Kindergarten besuchen. Zusätzlich wurde zum Kindergartenjahr 2009/10 erstmals eine Beitragsempfehlung für Kinderkrippen aufgenommen. Die vier Kirchen in Baden-Württemberg sowie der Gemeindetag Baden-Württemberg und der Städtetag Baden-Württemberg werden damit dem bereits erfolgten Ausbau von Plätzen und dem weiterhin bestehenden Ausbaubedarf für Plätze zur Betreuung von unter dreijährigen Kindern gerecht.

Die für die Kindergartenjahre 2009/10 und 2010/11 ausgesprochenen Beitragsempfehlungen werden für die Kindergartenjahre 2011/12 und 2012/13 nach erfolgter Abstimmung zwischen den vier Kirchen in Baden-Württemberg und dem Gemeindetag Baden-Württemberg sowie dem Städtetag Baden-Württemberg moderat fortgeschrieben.

Zum Beginn des Kindergartenjahres 2011/12 bzw. 2012/13 werden folgende Beitragssätze empfohlen:

a) in Regelkindergärten

Kiga-Jahr 2011/12	12 Monate	11 Monate
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	89,00 €	97,00 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	68,00 €	74,00 €
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	45,00 €	49,00 €
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	15,00 €	16,00 €
Kiga-Jahr 2012/13	12 Monate	11 Monate
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	91,00 €	99,00 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	70,00 €	76,00 €
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	46,00 €	50,00 €
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	15,00 €	16,00 €

b) in Gruppen mit erweiterter Öffnungszeit/halbtags geöffneten Gruppen/für die Betreuung von unter dreijährigen Kindern

In Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten (durchgehend sechs Stunden) kann ein Zuschlag von bis zu 25 % auf den Beitrag für Regelgruppen, bei Halbtagsgruppen eine Reduzierung von bis zu 25 % gerechtfertigt sein. Für die Betreuung von unter dreijährigen Kindern in altersgemischten Gruppen muss nach der Betriebserlaubnis je Kind unter drei Jahren gegenüber der Regelgruppe ein Kindergartenplatz unbesetzt bleiben. Vor diesem Hintergrund und im Hinblick auf die Festlegung der Elternbeiträge für Kinderkrippen ist in diesem Fall ein Zuschlag von 100 % gegenüber dem Beitrag in Regelgruppen gerechtfertigt.

Die Zu-/Abschläge können kumulativ verwendet werden (z. B. bei Aufnahme von unter dreijährigen Kindern in einer Gruppe mit verlängerter Öffnungszeit).

Basis für die Zu- und Abschläge sowie für deren Höhe ist, dass ein jeweils erhöhter bzw. reduzierter Aufwand vorhanden ist.

c) in Kinderkrippen

Kiga-Jahr 2011/12	12 Monate	11 Monate
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	263,00 €	287,00 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	195,00 €	213,00 €
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	132,00 €	144,00 €
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	53,00 €	58,00 €

Kiga-Jahr 2012/13	12 Monate	11 Monate
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	268,00 €	292,00 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	199,00 €	217,00 €
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	135,00 €	147,00 €
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	54,00 €	59,00 €

Diese Beitragssätze gelten für Krippen mit einer täglichen Öffnungszeit von sechs Stunden. Der Berechnung der Beitragssätze liegt ein Kostendeckungsgrad von 20 % der Betriebskosten zugrunde.

d) in Gruppen mit durchgehend ganztägiger Betreuung

Für Gruppen mit durchgehend ganztägiger Betreuung erfolgte in der Vergangenheit und erfolgt auch gegenwärtig keine zwischen den Kirchen und den Kommunalen Landesverbänden abgestimmte Empfehlung von Beiträgen. Für die Einrichtungen in der Erzdiözese Freiburg haben wir in der Vergangenheit jedoch immer Beitragsempfehlungen ausgesprochen. In Fortführung dieser bewährten Praxis sprechen wir für unsere Einrichtungen weiter Beitragsempfehlungen aus. Die Beitragssätze entsprechen dabei den vorstehend genannten Sätzen für Kinderkrippen.

Bei der Anwendung der vorstehenden Beitragsempfehlungen werden Kinder aus einer Familie bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres berücksichtigt, soweit diese im selben Haushalt leben.

Damit würde z. B. eine Familie, die aus zwei nicht verheirateten Partnern besteht, die jeweils zwei Kinder aus einer früheren Beziehung mitbringen (alle vier Kinder leben in diesem Haushalt), als „Vier-Kind-Familie“ gerechnet. Die Frage, wer das Kindergeld für diese vier Kinder erhält, ist nicht von Bedeutung. Ein fünftes, kindergeldberechtigtes Kind, das nicht in diesem Haushalt lebt, würde hingegen nicht hinzugerechnet.

Wenn in den Einrichtungen Verpflegung gereicht wird, sind die Elternbeiträge um einen kostendeckenden Verpflegungsbeitrag zu erhöhen.

Der Elternbeitrag dient der Finanzierung der gesamten Betriebskosten, somit auch der Aufwendungen für Spiel-, Beschäftigungs-, Gebrauchsmaterial und Ähnliches. Somit dürfen neben dem Elternbeitrag keine weiteren regelmäßigen Umlagen wie Tee, Wäsche oder Spielgeld erhoben werden.

Ein vorliegender Kindergartenvertrag regelt üblicherweise für den Fall der Neufestsetzung der Elternbeiträge das Verfahren zwischen Träger und der bürgerlichen Gemeinde. Im Blick auf die Umstellung der Elternbeitragssystematik bitten wir die Kirchengemeinden dringend, in jedem Fall Verbindung mit der bürgerlichen Gemeinde aufzunehmen.

Nach den staatlichen Elternbeitragsrichtlinien vom 11. Dezember 2000 ist auch der Elternbeirat vor der Festsetzung der Elternbeiträge im Rahmen der für den Träger verbindlichen Regelungen zu hören.

Nach wie vor werden Fehlbeträge im Kindergartenbereich grundsätzlich nicht zu Lasten des Ausgleichstocks übernommen.

5. Sonstiges

Wegen der Genehmigung von Personalstellen in Kindergärten verweisen wir auf die „Stellengenehmigungs-Richtlinien für Kindergärten, Tageseinrichtungen mit alters-

gemischten Gruppen, Kinderkrippen und Schülerhorte“ (Amtsblatt 2004 S. 239 ff.). Diese Richtlinien klären Fragen im Zusammenhang mit der Stellenbewirtschaftung. Eine eventuelle Genehmigungspflicht im Hinblick auf arbeitsrechtliche Fragen wird nicht berührt.

Für die Bemessung des Beschäftigungsumfangs für Reine-machefrauen in Kindergärten (HHSt. 4460.4236) halten wir folgende Richtwerte fest:

1 Gruppe	4	bis	6 Stunden
2 Gruppen	6	bis	9 Stunden
3 Gruppen	9	bis	12 Stunden
4 Gruppen	12	bis	14 Stunden
5 Gruppen	14	bis	16 Stunden

Als Aufwand für Lehr- und Lernmittel, Werkmaterial (HHSt. 4460.5565) können bis zu 25,00 € pro Kind und Jahr veranschlagt werden.

Hinsichtlich der Fort- und Weiterbildung gilt die „Ordnung für die Fort- und Weiterbildung der erzieherisch tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in katholischen Tageseinrichtungen für Kinder“ (Amtsblatt 2003 S. 75 ff., zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Juni 2008, Amtsblatt 2008 S. 359).

In diesem Zusammenhang wollen wir insbesondere auf die Einführung verpflichtender Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen und eines verpflichtenden Leiterinnenseminars hinweisen.

Die Kosten der Aus-, Fort- und Weiterbildung in Kindertagesstätten sind unter der HHSt. 4460.5670 zu veranschlagen.

Gestellungsleistungen für Ordensangehörige

Gemäß Erlass Nr. 137, Amtsblatt 2011 S.141, werden die Gestellungsleistungen für Ordensangehörige zum 1. Januar 2012 bzw. zum 1. Januar 2013 wie folgt neu festgesetzt:

	ab 01.01.2012	ab 01.01.2013
Gestellungsgruppe I	58.920,00 €	59.040,00 €
Gestellungsgruppe II	44.640,00 €	44.760,00 €
Gestellungsgruppe III	33.960,00 €	34.080,00 €

Ordensangehörige, die als Erzieherinnen oder als Fachpersonal in den Sozialstationen beschäftigt sind, werden der Gestellungsgruppe III zugeordnet. Sind die Ordensleute als Kindergartenleiterin eingesetzt, so ist für diese dann die Gestellungsgruppe II zugrunde zu legen, wenn eine vergleichbare Laienkraft nach S 10 SUE oder höher eingruppiert würde.

Mit der Gestellungsleistung sind sowohl die Aufwendungen für eine Haushaltsschwester wie auch alle Sachleistungen (Miete) abgegolten. Insbesondere entfällt die Gewährung der freien Station. Falls dies nach örtlicher Absprache weiterhin geschehen soll, sind die Sachbezugswerte in Abzug zu bringen. Bei unentgeltlicher Überlassung einer Wohnung ist der ortsübliche Mietwert von den Gestellungsleistungen abzusetzen.

Kirchengemeinden, die einer in der Sozialstation tätigen Schwester freie Unterkunft einschließlich freier Heizung und Beleuchtung gewähren, haben darauf zu achten, dass die Sozialstation dafür einen Ersatzbetrag leistet. Gegebenenfalls kann die Verpflichtung der Sozialstation mit der Umlage verrechnet werden.

Bei Ordenspriestern, die im Rahmen eines Gestellungsvertrags mit dem Erzbischof Freiburg einen pastoralen Auftrag wahrnehmen und dabei mietfrei in einem Pfarrhaus o. Ä. wohnen, wird das jährliche Gestellungsgeld, sofern es sich auf 100 % des für Gestellungsgruppe I jeweils geltenden Betrags beläuft, um jährlich 3.840,00 € vermindert. Im Falle eines Gestellungsgeldes i. H. v. 80 % beträgt die jährliche Minderung 3.480,00 €. Bei Gestellungsgeldern in anderer Höhe gelten Einzelfallregelungen. Im Übrigen wird auf Erlass Nr. 416 (Amtsblatt 2010 S. 475) hingewiesen.

HHSt. 5311 und 5319

Erträge aus Liegenschaften

Mieten, Pachten und Erbbauzinsen sind in jedem Fall auf ihre zeitgemäße Höhe zu überprüfen. Wir halten die Pfarrer und Stiftungsräte dazu an, die rechtlichen Möglichkeiten einer Miet- und Pachtanhebung auszuschöpfen und den Kirchengemeinden nicht durch zu niedrige Miet- und Pachtpreise entsprechende Einnahmen entgehen zu lassen. Insbesondere ist darauf zu achten, dass im Zusammenhang mit der Durchführung von Verbesserungs- und Erweiterungsmaßnahmen an Mietwohnungen vor Durchführung dieser Maßnahmen mit den Mietern eine Vereinbarung über die Anhebung der Miete in dem Umfang getroffen wird, dass die Wirtschaftlichkeit der Wohnung gewährleistet ist. Ferner wird darauf hingewiesen, dass die Nutzungsentschädigung für Dienst- und Werkwohnungen der kirchlich Bediensteten jeweils unter Beachtung des örtlichen Mietwertes vom Stiftungsrat zu überprüfen ist. Der örtliche Mietpreis ist aus dem Mietpreisspiegel der Kommune für vergleichbare Wohnungen zu ersehen. Sofern ein solcher Mietpreisspiegel nicht vorhanden ist, kann ein sachkundiger Dritter (z. B. Sachverständiger, Architekt, Haus- und Grundbesitzerverein) über eine angemessene Miete Auskunft geben. Die Nutzungsentschädigung ist dem ortsüblichen Mietpreis anzupassen. Wird dies unterlassen, so kann dies zu erheblichen Steuernachzahlungen führen.

Bei der Vermietung von Wohnungen bzw. Häusern für gewerbliche oder private Zwecke sollen grundsätzlich

Mietkautionen erhoben werden. Wir verweisen deswegen und wegen der weiteren Modalitäten auf den Erlass im Amtsblatt 2005 S. 236 f.

Betriebskosten (insbesondere die Kosten für Wärme und Warmwasseraufbereitung, Wasserversorgung und Entwässerung, Müll, Beleuchtung, Versicherungen und Grundsteuer) sind unter der Gliederung 5319 neben den Mieten gesondert auszuweisen und jährlich abzurechnen.

HHSt. 5350

Zinserträge

Die Zinserträge (auch aus Rücklagen) sind in vollem Umfang zu veranschlagen. Die Zinsen aus einer zweckgebundenen Rücklage können dieser zugeführt werden.

HHSt. 6850

Schuldendienst

Gemäß Ziffer 2.4.1 der Schlüsselzuweisungs-Ordnung können Kirchengemeinden, die nicht in der Lage sind, ihren Schuldendienst voll aus laufenden Haushaltsmitteln oder aus örtlichen Spenden aufzubringen, besondere Schlüsselzuweisungen für ihre Darlehensverpflichtungen gemäß Ziffer 2.4.1 der Schlüsselzuweisungs-Ordnung erhalten. Die Kirchengemeinden sind verpflichtet, den verbleibenden Anteil von 50 % bzw. 60 % des Schuldendienstes aus Haushaltsmitteln oder zusätzlichen Einnahmen aufzubringen.

Die Auszahlung der Schlüsselzuweisungen für Schuldendienstleistungen erfolgt unabhängig von der Vorlage der Haushaltspläne. Jeweils zum 30. Juni und zum 31. Dezember eines Haushaltsjahres werden die zu erwartenden Jahresraten hälftig ausbezahlt.

HHSt. 7100

Seelsorgeeinheit

Zur Veranschlagung gemeinsamer Aufgaben in einer Seelsorgeeinheit können sich die Kirchengemeinden für einen „Finanzplan Seelsorgeeinheit“ entscheiden. Vor dem Hintergrund der zwischenzeitlichen flächendeckenden Errichtung von Seelsorgeeinheiten und der zunehmenden Zuordnung von Kosten zur Seelsorgeeinheit (wir verweisen hier auch auf die Ausführungen zu HHSt. 1700.5210; Reisekosten) gehen wir allerdings von der Verwendung eines „Finanzplans Seelsorgeeinheit“ aus.

Das Finanzvolumen des Finanzplans ergibt sich durch die Schlüsselzuweisungen für errichtete Seelsorgeeinheiten gemäß Ziffer 2.5.2 der Schlüsselzuweisungs-Ordnung, die Zuweisungen der einzelnen Kirchengemeinden und eventuelle zusätzliche Einnahmen (Spenden o. Ä.). Die Gesamtkosten für die Seelsorgeeinheit werden vorrangig mit den Schlüsselzuweisungen gemäß Ziffer 2.5.2 der Schlüsselzuweisungs-Ordnung finanziert. Verbleibt ein ungedecktes Defizit, wird dieses von den Kirchengemein-

den in der Seelsorgeeinheit (im Regelfall im Verhältnis der Katholikenzahlen) getragen. Jede Kirchengemeinde beschließt über den auf sie entfallenden Anteil im Rahmen des Beschlusses über den Haushaltsplan. Der Finanzplan liegt dem Haushaltsplan jeder Kirchengemeinde in der Seelsorgeeinheit als Anlage bei.

Wir verweisen im Übrigen auf § 3c des Musters einer Kooperationsvereinbarung zwischen den Pfarreien einer Seelsorgeeinheit.

In den Finanzplan können nach Beschluss der Kirchengemeinden sämtliche Kosten übernommen werden, die die gemeinsamen Aufgaben in der Seelsorgeeinheit betreffen (seit dem Haushaltszeitraum 2008/09 auch die Reisekosten und die Kosten für eine Ferienvertretung). Das Gleiche gilt für Anschaffungen, die einzelne Kirchengemeinden betreffen, die jedoch aus Praktikabilitätsgründen von den Kirchengemeinden der Seelsorgeeinheit gemeinsam vorgenommen werden. Das sind insbesondere Ausgaben für:

Bereich Leitung und Verwaltung

- Personalkosten (Pfarrsekretärin)
- Sachkosten Pfarrbüro/Büro past. Mitarbeiter (Porto, Telefon, Druck- und Kopierkosten usw.)
- Lfd. Bewirtschaftungskosten Pfarrbüro/Büro past. Mitarbeiter (Strom, Wasser, Abwasser, Heizung usw.)
- Einrichtung Pfarrbüro/Büro past. Mitarbeiter (Mobiliar, PC, Kopierer usw.)
- Miete der Vikarswohnung
- Aufwand Gesamtpfarrgemeinderat, gem. Ausschuss

Bereich Allgemeine Seelsorge

- Zeitschriften, Fachliteratur, Bücher
- Veranstaltungen und Maßnahmen
- Fahrtkostenersatz bei Fahrten für die Seelsorgeeinheit

Bereich Kultdienste/Kultbedarf

- Messwein, Hostien
- Beschaffung liturgischer, sonstiger Bücher
- Andenken für Taufe, Erstkommunion, Firmung

Bereich Weitere Aufgaben der Seelsorge

- Aufwand für Jugend-, Erwachsenen-, Altenseelsorge
- Aus- und Fortbildung von Jugendleitern
- Zuschüsse an Jugend-/Erwachsenenverbände

Die vorstehende Aufstellung ist nicht abschließend. Soweit nach örtlicher Entscheidung weitere Maßnahmen in den Finanzplan aufzunehmen sind bzw. zusätzliche Akti-

vitäten auf der Ebene der Seelsorgeeinheit erfolgen, kann der vorstehende Rahmen erweitert werden.

Im Haushaltsplan der einzelnen Kirchengemeinde werden nach wie vor veranschlagt:

- lfd. Erhaltungskosten für Gebäude/Außenanlagen
- Baumaßnahmen
- Aufwand örtl. Pfarrgemeinderat.

Wegen der Berechnung des Stundenumfanges für die Beschäftigung von Pfarrsekretärinnen im Pfarrsekretariat von Seelsorgeeinheiten verweisen wir auf die Regelung im Amtsblatt 2002 S. 277.

HHSt. 7100.7440

Zuführung an Finanzplan Seelsorgeeinheit (aus Schlüsselzuweisung)

Die Zuweisung der Schlüsselzuweisungen gemäß Ziffer 2.5.2 der Schlüsselzuweisungs-Ordnung erfolgt an die Kirchengemeinde, in der der Leiter der Seelsorgeeinheit seinen Sitz hat. Wir weisen jedoch ausdrücklich darauf hin, dass wirtschaftlich diese Schlüsselzuweisungen nicht alleine dieser Kirchengemeinde, sondern allen Kirchengemeinden in der Seelsorgeeinheit zustehen.

Unter der vorstehenden Haushaltsstelle werden im Haushaltsplan der Kirchengemeinde, die die Schlüsselzuweisungen erhält, diese Mittel zur Finanzierung der Kosten der Seelsorgeeinheit wieder verausgabt. Die Einnahme wird unter HHSt. 7100.0311 (allg. Schlüsselzuweisungen) veranschlagt.

HHSt. 7100.7441

Umlage an Finanzplan Seelsorgeeinheit

Die über die Schlüsselzuweisungen gemäß Ziffer 2.5.2 der Schlüsselzuweisungs-Ordnung hinausgehende Beteiligung einer Kirchengemeinde an den Kosten der Seelsorgeeinheit wird unter HHSt. 7100.7441 verausgabt.

Im Übrigen dürfen Sonderumlagen in den Haushaltsplan nur eingestellt werden, wenn sie vom Erzbischöflichen Ordinariat genehmigt sind.

Vergütung für die Ferienvertretung

Bis zum Haushaltszeitraum 2006/07 wurden den Kirchengemeinden zur Bestreitung der Kosten für eine Ferienvertretung jährlich 210,00 € aus der Bistumskasse ausbezahlt. Seit dem Haushaltszeitraum 2008/09 ist der Aufwand hierfür mit den Schlüsselzuweisungen abgegolten. Mit der Änderung der Finanzierungsform soll nicht verbunden sein ein Rückgang von Eucharistiefiern in den Ferienzeiten.

HHSt. 7100.0311

Allgemeine Schlüsselzuweisungen

Jährlicher Anteil an der einheitlichen Kirchensteuer (Schlüsselzuweisung) für die Jahre 2012 und 2013 (vgl. Abschnitt I der Richtlinien).

HHSt. 7800

Sonstige allgemeine Deckungsmittel

Sammelgelder für den laufenden Haushalt sind nach dem zu erwartenden Sammelergebnis zu veranschlagen.

Ein Jahresansatz von 3,00 €/Katholik gilt für alle Haushalte als Richtwert. Gemeint sind Sammelgelder, Spenden und sonstige Erträge, die zur Finanzierung der veranschlagten Ausgaben bereitstehen.

Sämtliche Sammelgelder (ob für den Schuldendienst, für Opferkerzen, Klingelbeutel usw.) werden unter Gliederung 7800 veranschlagt.

Für die Zählung von Klingelbeutelansammlungen und Kollekten wird unter Hinweis auf Erlass Nr. 463, Amtsblatt 2002 S. 429, nochmals das „Vier-Augen-Prinzip“ festgehalten. Hiernach sind die Klingelbeutel- und Kollektenerträge sofort nach dem Gottesdienst von zwei Stiftungsräten oder zwei anderen damit beauftragten Gemeindegliedern zu zählen. Nach datierter und unterzeichneter Eintragung in einem Kassenbuch sind die Erträge baldmöglichst bar der Pfarramtskasse oder durch Einzahlung dem laufenden Pfarramtskonto der Kirchengemeinde zuzuleiten.

Gemeinschaftsstiftung der Erzdiözese Freiburg:

Unter Hinweis auf die Veröffentlichung im Amtsblatt 2010 S. 391 ff. wird auf die Errichtung der „Gemeinschaftsstiftung der Erzdiözese Freiburg“ hingewiesen. Zweck der kirchlichen Stiftung ist die ideelle Unterstützung der Erzdiözese und ihrer Kirchengemeinden. Die Stiftung fördert das kirchliche Stiftungswesen, indem sie die Trägerschaft für unselbständige Stiftungen (Treuhandstiftungen) und Zustiftungen (Stiftungsfonds) übernimmt. Nicht zuletzt für Kirchengemeinden sollte die Gemeinschaftsstiftung von Wert sein, da (erst) die somit vorliegende Professionalität in der Verwaltung Stiftungen oder Zustiftungen für Kirchengemeinden oder einzelne Aufgaben realistisch möglich macht.

HHSt. 7800.2300

Messstipendien / Messstiftungen

Das Messstipendium für die Feier und Applikation einer heiligen Messe beträgt einheitlich 4,00 € (Amtsblatt 2001 S. 176). Der Priester darf jedoch ein freiwillig gegebenes Stipendium, das höher ist, ebenso annehmen wie ein Geringeres. Für den liturgischen Sachaufwand ist 1,00 €

an den Kirchenfonds abzuführen. Dieser Anteil ist unter HHSt. 7800.2300 im Haushaltsplan der Kirchengemeinde zu vereinnahmen.

Das Stipendium dient gemäß can. 946 CIC kirchlichen Zwecken (z. B. den kirchlichen Werken der Caritas und der Weltmission) und ist daher vom Priester für diese Zwecke zu verwenden. Eine Verwendung für private Zwecke ist nicht zulässig.

Die Mindestsätze für die Dotation von Messstiftungen werden bei einem jährlichen Messopfer einheitlich festgesetzt auf:

160,00 € bei einer Laufzeit von 10 Jahren und

320,00 € bei einer Laufzeit von 20 Jahren.

Wir verweisen im Übrigen auf die Veröffentlichung im Amtsblatt 1994 S. 387 ff.

HHSt. 9200 (Teil III Vermögensrechnung)

Bildung von Rücklagen

Soweit sich bei der Aufstellung der Haushaltspläne Überschüsse ergeben, sind diese gemäß Ziffer 1.5 der Schlüsselzuweisungs-Ordnung einer Rücklage zuzuführen. Wegen der Zweckbindung verweisen wir auf die Ausführungen in Abschnitt 5.1 d), die entsprechend Anwendung finden. Bei verschuldeten Kirchengemeinden empfehlen wir, Überschüsse auch zur außerordentlichen Darlehenstilgung zu verwenden. Bei vermieteten Gebäuden ist im Hinblick auf zukünftige Investitionsmaßnahmen eine zweckgebundene Rücklage zu bilden. Vorgesehen ist eine Rücklagenbildung in Höhe von 40 % der Bruttomieteinnahmen (Gesamteinnahmen gemäß HHSt. 5319.1300 ff.). Wenn aus Mieterträgen Darlehen zu tilgen sind, kann die Rücklagenbildung um die von der Kirchengemeinde zu erbringenden Schuldendienstleistungen (evtl. bewilligte Schlüsselzuweisungen sind abzusetzen) ermäßigt werden.

Bei gemischt genutzten Gebäuden (pfarrliche Nutzung + Vermietung) stehen der Kirchengemeinde neben den Mieteinnahmen Schlüsselzuweisungen zu. Die gegenüber einer rein pfarrlichen Nutzung entstehenden Mehreinnahmen müssen entsprechend vorstehender Regelung für die Gebäudeunterhaltung vorgesehen werden. Für vermietete Pfarrhäuser weisen wir auf den Erlass vom 24. April 2002, V-, hin.

HHSt. 9200.9210; .9220

Entnahme aus Rücklagen

Entnahmen aus Rücklagen, soweit sie zur Finanzierung von veranschlagten Ausgaben im Verwaltungs- bzw. Investitionshaushalt oder zum Ausgleich der Einnahmen und Ausgaben insgesamt benötigt werden, sind hier darzustellen.

Mitteilung

Nr. 321

Änderung der Satzung der „Stiftung zur Förderung behinderter Menschen“ einschließlich Änderung des Namens in „Stiftung zur Förderung von Menschen mit Behinderung“

Das Kuratorium der „Stiftung zur Förderung behinderter Menschen“ hat am 11.05.2012 die Änderung der Satzung einschließlich der Änderung des Namens in „Stiftung zur Förderung von Menschen mit Behinderung“ beschlossen. Die Satzungsänderung wurde durch Verfügung des Ministeriums für Kultus und Sport Baden-Württemberg am 14.08.2012 nach staatlichem Recht und durch Verordnung des Erzbischofs vom 28.08.2012 kirchlich genehmigt.

Die geänderte Satzung der Stiftung wird nachfolgend bekannt gemacht:

Stiftungssatzung

Präambel

Die vom Stadtkapitel Freiburg am 04.07.1983 beschlossene, am 16.01.1984 geänderte und vom Ministerium für Kultus und Sport Baden-Württemberg am 07.05.1984 genehmigte Satzung der „Stiftung zur Förderung behinderter Menschen“ erhält durch Beschluss des Kuratoriums vom 11.05.2012 folgende Neufassung:

§1 Name, Rechtsform und Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Stiftung zur Förderung von Menschen mit Behinderung“.
- (2) Die Stiftung ist eine kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts.
- (3) Die Stiftung hat ihren Sitz in Freiburg im Breisgau.

§ 2 Zweck der Stiftung

- (1) Zweck der Stiftung ist, Menschen mit Behinderung durch medizinische, pädagogische, berufliche und soziale Förderung zu einer bestmöglichen Entfaltung ihrer Persönlichkeit und zu ihrer sozialen Eingliederung zu verhelfen.
- (2) Die Erfüllung des Stiftungszwecks soll aus dem Selbstverständnis und der Zielbestimmung der Caritas als christlicher Dienst am Nächsten in unserer Gesellschaft erfolgen.
- (3) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgabe durch Förderung von Maßnahmen und Einrichtungen für Menschen mit Behinderung des Caritasverbandes Freiburg-Stadt e. V. Die Stiftung kann darüber hinaus in Einzelfällen Menschen mit Behinderung individuell fördern, die in diesen Einrichtungen betreut werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) Das Grundstockvermögen beträgt 300.000,00 €. Der Wert des Grundstockvermögens ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig.
- (2) Das Grundstockvermögen kann durch Zustiftungen erweitert werden.
- (3) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben und bestreitet ihre Aufwendungen aus den Nutzungen des Grundstockvermögens und aus privaten Zuwendungen, soweit diese nicht zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.
- (4) Rücklagen dürfen im Rahmen der steuerlichen Vorschriften gebildet werden.
- (5) Die Stiftung kann Vermögen unselbständiger Unterstiftungen verwalten.

§ 5 Verwendung von Stiftungsmitteln

- (1) Der Stiftungsvorstand trifft seine Entscheidungen über die Verwendung der Stiftungsmittel aufgrund der Vorschriften dieser Satzung und beauftragt den Caritasverband Freiburg-Stadt e. V. mit der Durchführung. Sofern dem Caritasverband Freiburg-Stadt e. V. hierdurch zusätzliche Kosten entstehen, sind diese von der Stiftung zu erstatten.
- (2) Die Hilfen sollen Menschen mit Behinderung ohne Unterschied der Abstammung, der Konfession und Staatsangehörigkeit zugute kommen.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung des Stiftungsgenusses besteht nicht.

§ 6 Stiftungsorgane

- (1) Organe der Stiftung sind:
 1. der Stiftungsvorstand
 2. das Kuratorium.
- (2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane üben ihre Tätigkeit unentgeltlich aus und haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen.
- (3) Die Mitglieder der Stiftungsorgane haften der Stiftung nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 7 Zusammensetzung und Amtszeit des Stiftungsvorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern:
 1. dem Vorsitzenden¹
 2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
 3. dem Schriftführer.
- (2) Der Vorstandsvorsitzende des Caritasverbandes Freiburg-Stadt e. V. ist ex officio stellvertretender Vorsitzender.
- (3) Die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden vom Kuratorium für die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt.
- (5) Scheidet ein gewähltes Mitglied des Stiftungsvorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt das Kuratorium auf seiner nächsten Sitzung ein Vorstandsmitglied für den Rest der Amtsperiode nach.
- (6) Gewählte Vorstandsmitglieder können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vom Kuratorium mit einer Mehrheit von 2/3 der bei Stimmabgabe anwesenden Mitglieder abberufen werden.

§ 8 Aufgaben des Stiftungsvorstandes

- (1) Der Stiftungsvorstand hat die Aufgabe, die Erfüllung der Stiftungszwecke zu betreiben. Dem Vorstand obliegt die Entscheidung in allen Angelegenheiten der Stiftung, bei denen nicht die Zuständigkeit des Kuratoriums gegeben ist.
- (2) Zu den Aufgaben des Stiftungsvorstandes gehören insbesondere:
 - a) die Durchführung der Beschlüsse des Kuratoriums
 - b) die Beschlussfassung über die zu fördernden Aufgaben und Einzelprojekte und sonstigen Maßnahmen zur Durchführung des Stiftungszwecks
 - c) die Erstellung des Jahresberichtes über die Erfüllung des Stiftungszwecks und die Vergabe der Stiftungsmittel
 - d) die regelmäßige Berichterstattung an das Kuratorium
 - e) die Erstellung des Jahresabschlusses.
- (3) Die laufende Verwaltung der Stiftung wird vom Caritasverband Freiburg-Stadt e. V. unentgeltlich wahrgenommen.

§ 9 Vertretung der Stiftung

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (2) Im Innenverhältnis bedarf der Vorstand bezüglich der Verwendung von Stiftungsmitteln über die Höhe von 15.000,00 € hinaus der vorherigen Zustimmung des Kuratoriums.

§ 10 Sitzungen des Stiftungsvorstandes

- (1) Der Vorstand tritt auf Einladung des Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden mindestens einmal jährlich zusammen. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen.
- (2) Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (3) Beschlüsse des Vorstandes können auch durch schriftliche Abstimmung gefasst werden, wenn alle Mitglieder diesem Verfahren zustimmen.
- (4) Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das der Vorsitzende zu unterzeichnen hat.

§ 11 Zusammensetzung und Amtszeit des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium setzt sich aus sechs Mitgliedern zusammen:
 1. zwei Mitgliedern des Aufsichtsrates des Caritasverbandes Freiburg-Stadt e. V.
 2. zwei Vertretern von Eltern oder Angehörigen aus Einrichtungen der Behindertenhilfe des Caritasverbandes Freiburg-Stadt e. V.
 3. zwei sonstigen Vertretern, die über die für die Erfüllung des Satzungszwecks notwendige Sachkunde verfügen.
- (2) Die Mitglieder des Kuratoriums nach § 11 Absatz 1 Ziff. 2 und 3 werden vom Aufsichtsrat des Caritasverbandes Freiburg-Stadt e. V. bestellt. Die Mitglieder des Kuratoriums insgesamt werden für die Amtszeit von vier Jahren bestellt.
- (3) Aus der Mitte des Kuratoriums wird ein Vorsitzender sowie dessen Stellvertreter gewählt. Der Vorsitzende bestimmt einen Schriftführer.
- (4) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes gehören nicht dem Kuratorium an. Werden Mitglieder des Kuratoriums in den Stiftungsvorstand gewählt, scheidet sie mit der Wahl in den Stiftungsvorstand aus dem Kuratorium aus.
- (5) Die Wiederbestellung ist zulässig. Bei Ausscheiden eines Kuratoriumsmitglieds während der Amtszeit bestellt der Aufsichtsrat des Caritasverbandes Freiburg-Stadt e. V. ein Nachfolgemitglied für den Rest der Amtszeit.

§ 12 Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium hat die Aufgabe, die Tätigkeit des Vorstandes zu überwachen. Dies beinhaltet auch das Recht zur Beratung.
- (2) Das Kuratorium beschließt über:
 - a) die Wahl der Mitglieder des Stiftungsvorstandes
 - b) die Richtlinien zur Anlage des Stiftungsvermögens und über die Verwendung der Stiftungserträge im Rahmen der Stiftungssatzung

Amtsblatt

Nr. 26 · 5. Oktober 2012

der Erzdiözese Freiburg

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, Schoferstraße 2, 79098 Freiburg i. Br., Tel.: (07 61) 21 88 - 3 83, Fax: (07 61) 21 88 - 5 99, caecilia.metzger@ordinariat-freiburg.de.
Versand: Buch und Presse Vertrieb, Aschmattstraße 8, 76532 Baden-Baden, Tel.: (0 72 21) 50 22 70, Fax: (0 72 21) 5 02 42 70, abo-abl@buchundpresse.de. Bezugspreis jährlich 38,00 Euro einschließlich Postzustellgebühr.
Erscheinungsweise: Etwa 35 Ausgaben jährlich.

Gedruckt auf
„umweltfreundlich 100% chlorfrei gebleicht  Papier“

Adressfehler bitte dem Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg mitteilen.
Nr. 26 · 5. Oktober 2012

- c) Beauftragung eines Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers mit der Erstellung des Jahresabschlusses
- d) Genehmigung des Jahresabschlusses und des Haushaltsvoranschlages sowie Entlastung des Vorstandes
- e) Satzungsänderungen und Aufhebung der Stiftung vorbehaltlich der Genehmigung nach § 15 der Satzung
- f) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken.

§ 13 Sitzung des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium wird vom Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu einer Sitzung einberufen und geleitet.

(2) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind.

(3) Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse bezüglich einer Satzungsänderung oder Aufhebung der Stiftung bedürfen der Zwei-Drittel-Mehrheit.

(4) Beschlüsse des Kuratoriums (mit Ausnahme der Beschlüsse gemäß § 15) können auch durch schriftliche Abstimmung gefasst werden, wenn alle Mitglieder diesem Verfahren zustimmen.

§ 14 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 15 Satzungsänderung und Aufhebung der Stiftung

(1) Beschlüsse über Änderungen der Stiftungssatzung und des Stiftungszwecks und das Erlöschen oder die Aufhebung der Stiftung können nur von einer zu diesem Zweck

einberufenen Sitzung des Kuratoriums mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der bei der Stimmabgabe anwesenden Mitglieder des Kuratoriums gefasst werden.

(2) Bei Aufhebung der Stiftung sowie bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Katholische Gesamtkirchengemeinde Freiburg. Es ist für unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Stifterwillens und unter Beachtung der Abgabenordnung zu verwenden.

§ 16 Stiftungsaufsicht

(1) Die Stiftung steht unter kirchlicher Aufsicht gemäß § 25 des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit der „Ordnung über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens im Erzbistum Freiburg“ und der „Ordnung über das Recht der Stiftungen der Erzdiözese Freiburg“ in ihrer jeweils gültigen Satzung.

(2) Folgende Beschlüsse bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der schriftlichen Zustimmung des Erzbischöflichen Ordinariates Freiburg:

1. Änderung des Satzungszwecks sowie Satzungsänderungen
2. Aufhebung der Stiftung.

§ 17 Inkrafttreten der Satzung

Die vom Kuratorium am 11.05.2012 beschlossene Neufassung der Satzung tritt nach Genehmigung durch das Erzbischöfliche Ordinariat in Freiburg und das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg am 28.08.2012 in Kraft.

¹ Von den im Text dieser Satzung in männlicher Form aufgeführten Personenbezeichnungen werden gleichermaßen auch weibliche Personen mit umfasst.